



GEMEINDE WENDEN

Bebauungsplan Nr. 7A

„Industriegebiet Auf der Mark“

- 1. Teilbebauungsplan –

6. Änderung

Begründung

gem. § 9 Abs. 8 BauGB

mit

Umweltbericht gem. § 2a BauGB

**Bebauungsplan Nr. 7A
„Industriegebiet Auf der Mark“**

- 1. Teilbebauungsplan –

6. Änderung

**Begründung
gem. § 9 Abs. 8 BauGB**

mit

Umweltbericht gem. § 2a BauGB

Inhaltsübersicht:

1.	Verfahrensübersicht.....	4
2.	Räumlicher Geltungsbereich.....	6
3.	Bestehendes Planungsrecht	7
3.1	Regionalplan	7
3.2	Flächennutzungsplan.....	7
3.3	Bebauungsplan	8
4.	Angrenzende Flächen.....	10
5.	Anlass und Inhalte der Planung	11
5.1	Planungsanlass.....	11
5.2	Planungsinhalte.....	12
6.	Auswirkungen der Planung	14
7.	Erschließung	14
7.1	Verkehrliche Erschließung	14
7.2	Abwasserbeseitigung	15

8.	Umweltbelange – Artenschutz/Natur und Landschaft	15
8.1	Artenschutz	16
8.2	Eingriff in Natur und Landschaft	16
8.3	Immissionsschutz.....	19
9.	Klimaschutz/Klimaanpassung	19
10.	Boden.....	19
10.1	Altablagerungen - Altlasten.....	19
10.2	Bergbau.....	20
11.	Militärische Altlasten - Kampfmittel	21
12.	Denkmalschutz und -pflege	21
13.	Beteiligungen	21
13.1	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	21
13.2	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	22
13.3	Öffentliche Auslegung.....	22
13.4	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	22
13.5	Erneute, eingeschränkte und verkürzte öffentliche Auslegung	23
13.6	Erneute, eingeschränkte Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.....	23
Teil 2		
- Umweltbericht -		

1. Verfahrensübersicht

02.06.2017	Neufassung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB - Gemeinderat -
20.10.2017	Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 8 Jahrgang 23
12.02.2020	Änderung des Aufstellungsbeschlusses Beschluss zu den frühzeitigen Beteiligungen - Gemeinderat -
28.02.2020	Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 3 Jahrgang 26
29.05.2020	Erneute Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 5 Jahrgang 26
08.06. - 10.07.2020	frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB - öffentliche Auslegung -
16.03. - 17.04.2020	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
09.09.2020	Behandlung der Stellungnahmen Beschluss zur öffentlichen Auslegung - Gemeinderat -
12.09.2020	Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 10 Jahrgang 26
22.09. - 23.10.2020	öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
22.09. - 23.10.2020	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
09.12.2020	Behandlung der Stellungnahmen Beschluss zur erneuten, einschränkten und verkürzten öffentlichen Auslegung - Gemeinderat -
18.12.2020	Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 13 Jahrgang 26

04.01. – 15.01.2021	Erneute, eingeschränkte und verkürzte öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB
17.12.2020 – 15.01.2021	Erneute, eingeschränkte Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB
03.02.2021	Behandlung der Stellungnahmen Satzungsbeschluss - Gemeinderat -
	Schlussbekanntmachung Amtsblatt Nr. Jahrgang

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich hat eine Größe von 19,57 ha und umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Hünsborn,

Flur 24,

Flurstücke 477, 479, 482, 484, 494, 496, 586, 587, 593, 611, 613, 614, 650, 652 – 657, 669 (tlw.), 683, 684, 704, 705,

und

Flur 25,

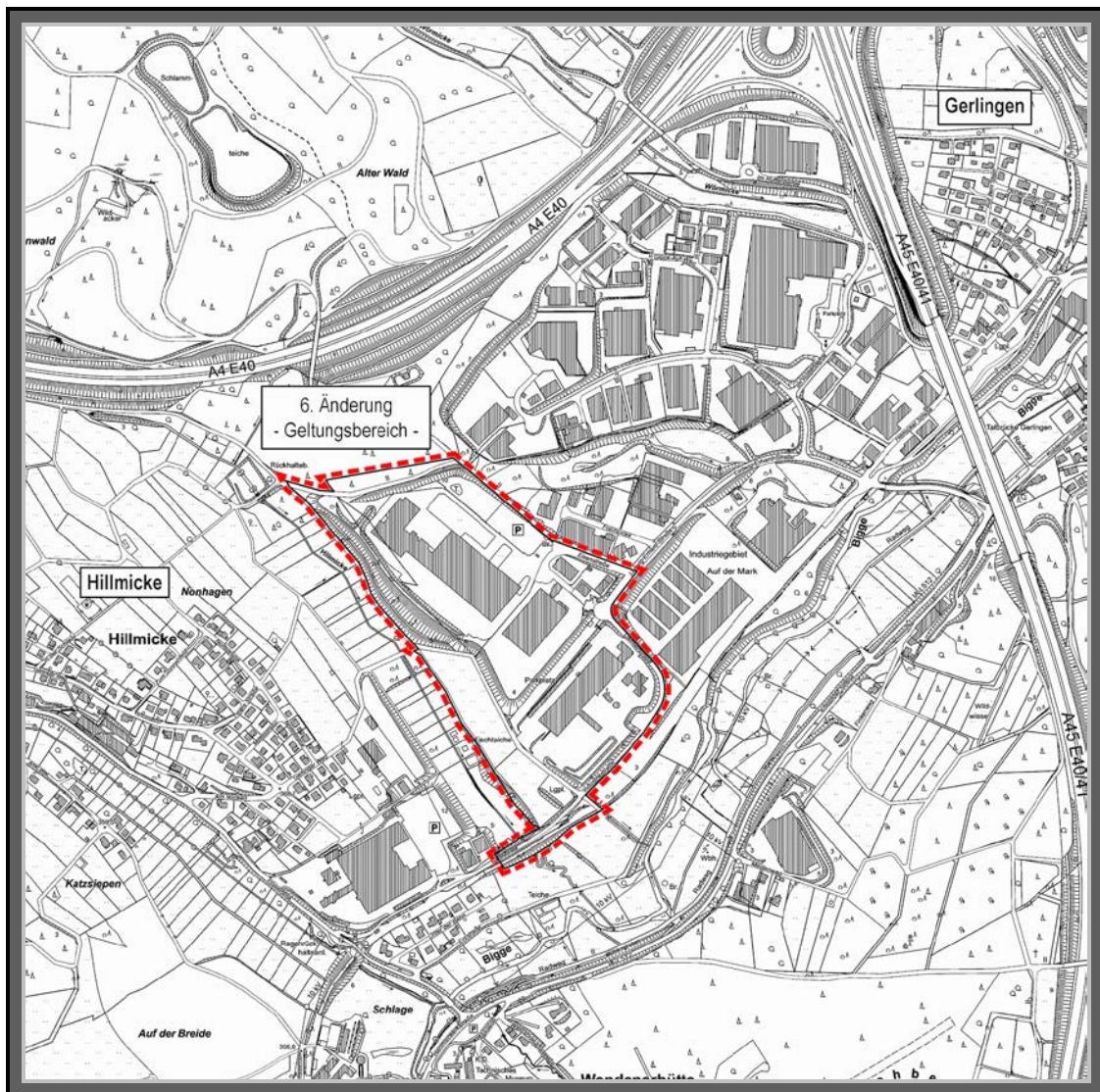
Flurstücke 502 (tlw.), 552 (tlw.), 554, 557 (tlw.),

und

Flur 39,

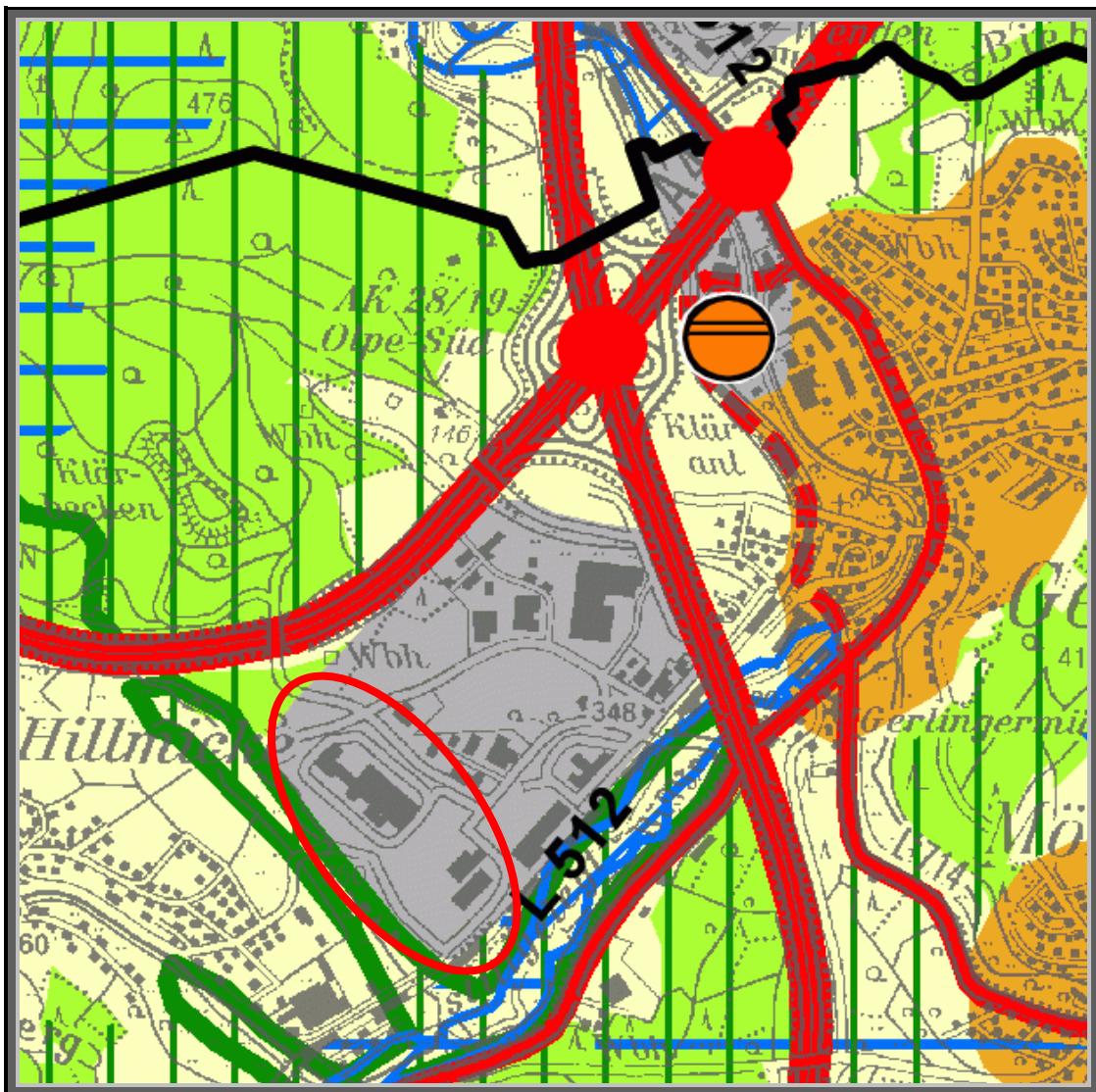
Flurstücke 15 – 19, 62 und 63.

Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs sind dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



3. Bestehendes Planungsrecht

3.1 Regionalplan



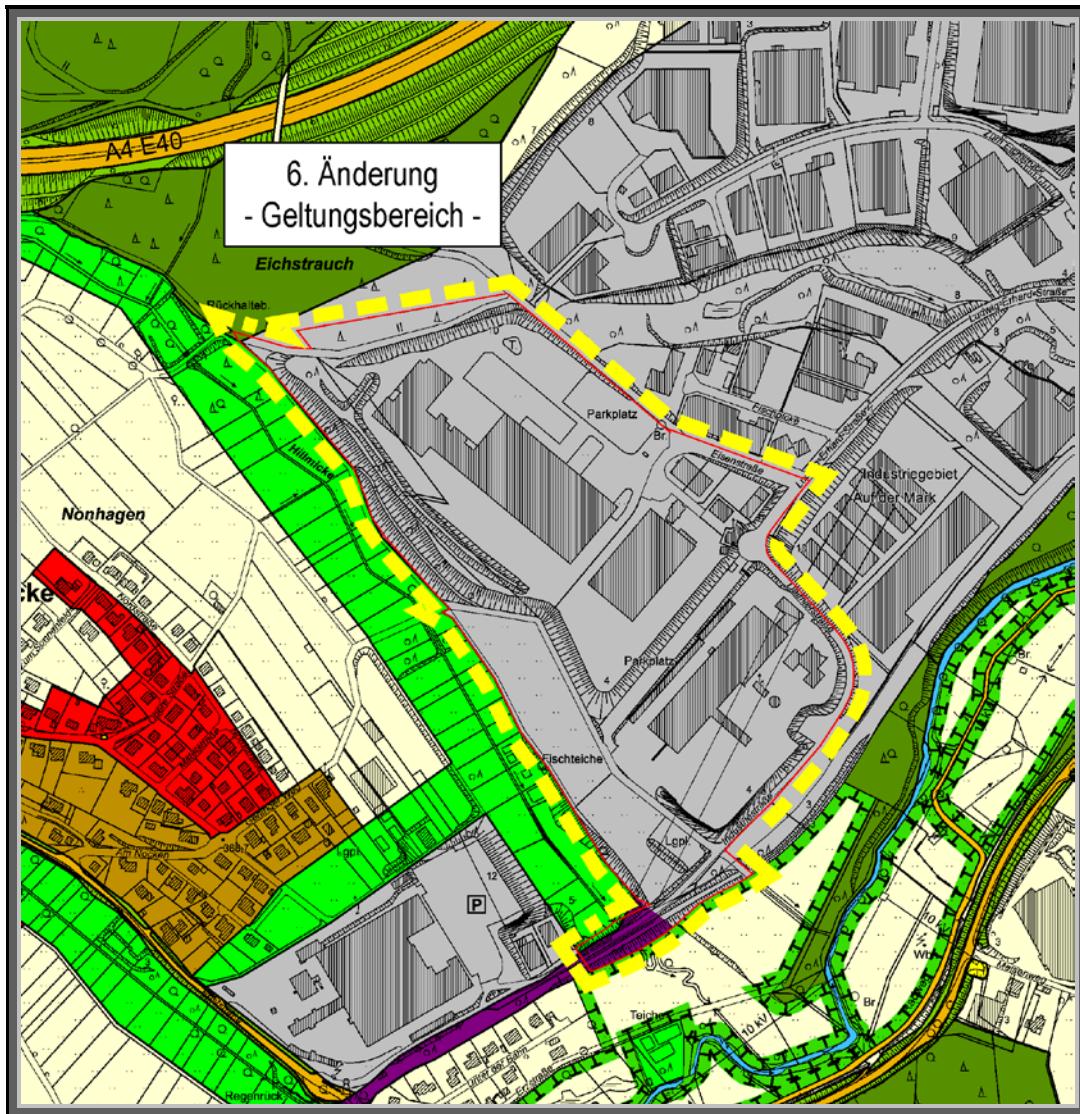
Der Änderungsbereich befindet sich im Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) am Übergang zum Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich.

3.2 Flächennutzungsplan

Durch die „65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wenden im Ortsteil Gerlingen - gewerbliche Bauflächen“ sind 19,25 ha im Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt.

Lediglich eine ca. 2.700 m² große Fläche im Bereich des Hillmickebachtals bleibt weiterhin eine „Fläche für Bundesbahnanlagen“ (nachrichtliche Übernahme).

Die Flächennutzungsplandarstellungen der übrigen Flächen des Änderungsbereichs sind wegen ihrer geringen Größe (ca. 80 m² Wald und ca. 380 m² Grünfläche) für dieses Bau- leitplanverfahren nur von untergeordneter Bedeutung.



3.3 Bebauungsplan

Die Fläche dieser Änderung befindet sich im südwestlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 7A „Industriegebiet Auf der Mark“, 1. TBP (einschließlich der 1. und 2. Änderung) und ist überwiegend als nutzungseingeschränktes Industriegebiet festgesetzt.

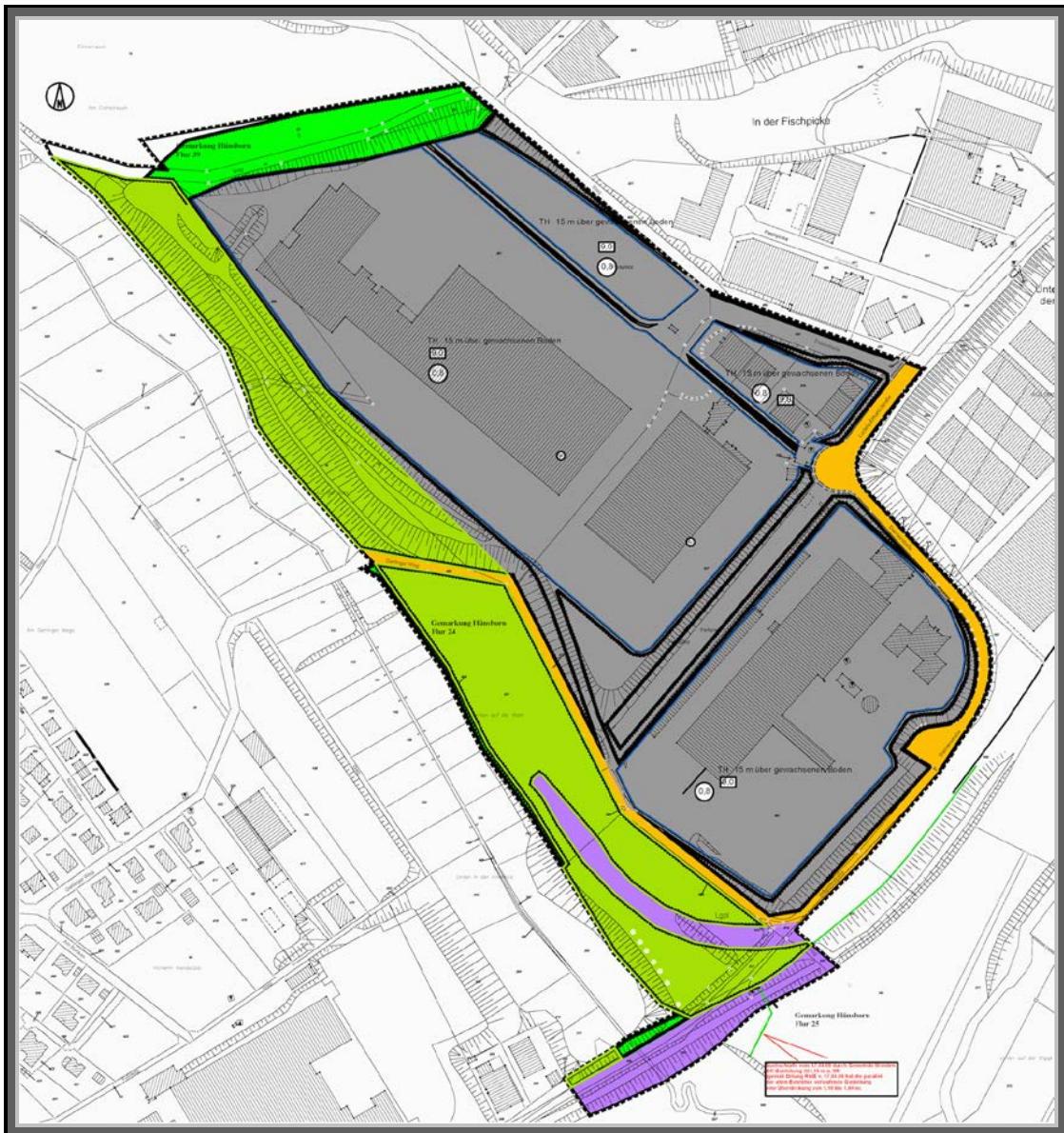
Die Flächen am westlichen Plangebietesrand sind einschließlich der großen Böschungsflächen als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt. Zusätzlich werden diese Flächen vollständig von der Festsetzung „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 (a) BauGB“ überlagert.

In diese Grünlandfläche hinein zweigt das „Industriestammgleis“ von den an der südlichen Plangebietsgrenze dargestellten planfestgestellten Bahnanlagen ab.

Die im Norden des Plangebietes im Rahmen der 2. Änderung festgesetzte „Private Grünfläche“ ist mit einem „Pflanzgebot“ überlagert. Die Zweckbestimmung dieser Grünfläche ist: „Waldsaumbepflanzung – standortgerechte Laubbäume (< 20 m Höhe) und Sträucher“. Innerhalb dieser Grünfläche befindet sich ein Wirtschaftsweg (s. Katasterdarstellung), der auch gegenwärtig noch genutzt wird.

Die nordwestlich dieser Grünfläche liegende ca. 1.000 m² große Teilfläche befand sich bisher außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes (Außenbereichsfläche).

Die nachfolgende Karte zeigt das bisher gültige Planungsrecht im Plangebiet vor dieser Änderung.



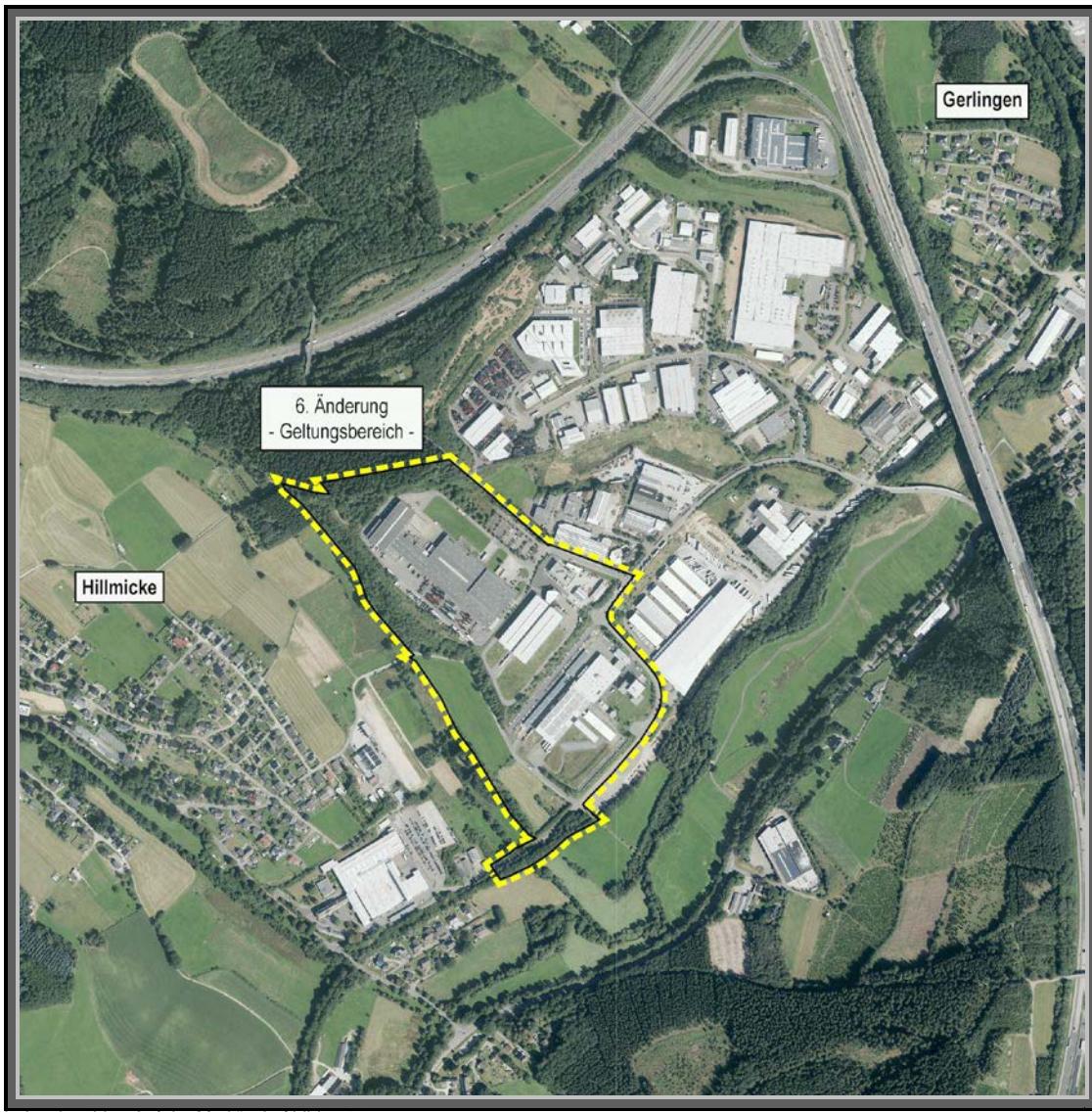
Flächenbilanz:

(Stand: 16.01.2020)

Nutzung	Fläche (Bestand) m ²	Fläche (Planung) m ²	Bilanz
Industrieflächen	134.016	134.842	826
- davon mit Pflanzgebot	11.848	0	
Verkehrsfläche	4.135	13.286	9.151
Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung			
- LuF	3.585	3.264	- 321
- Private (Pkw-Stellplätze)	0	1.429	1.429
Fläche für Versorgungsanlagen			
- Elektrizität	0	405	405
Grünflächen			
- private	9.314	21.682	12.368
davon mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	0	17782	
Erhalt von Natur und Landschaft (CEF-Maßnahme)	0	3.766	
davon mit Pflanzgebot	9.314	134	
- öffentliche	0	4.557	4.557
davon mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	0	4.557	
Fläche für die Landwirtschaft	301	12.063	11.762
Wald	0	4.172	4.172
Bahngelände			
- planfestgestellte Bahnanlagen	4.145	0	-4.145
- „Industriestammgleis“	2.980	0	-2.980
ohne Grundnutzung	36.226	0	-36.226
Bisheriger Außenbereich (Wirtschaftsweg/LuF und Wald)	998	0	- 998
Gesamt	195.700	195.700	0

4. Angrenzende Flächen

Wie aus dem folgenden Luftbild ersichtlich ist, befindet sich das Plangebiet im Südwesten des Industriegebiets „Auf der Mark“. Es grenzt im Westen an das Hillmickebachtal. Westlich des Talbereichs beginnt die Ortschaft Hillmicke, südwestlich liegt die Ortschaft Wendornerhütte.



Industriegebiet „Auf der Mark“ – Luftbild 2016

5. Anlass und Inhalte der Planung

5.1 Planungsanlass

Für kurzfristig erforderliche Betriebsumsiedlungen und –erweiterungen wurde die Ausweisung zusätzlicher baulich nutzbarer Industrieflächen erforderlich.

Da der ursprüngliche Angebotsbebauungsplan einschließlich der 1. und 2. Änderung sehr projektorientiert (Fa. Otto) aufgestellt worden war, entspricht dieser weder den aktuellen Erfordernissen und Bedürfnissen noch der bereits im Bereich der Eisenstraße (nicht im Bebauungsplan festgesetzt) eingetretenen (baulichen) Entwicklung. Aus diesem Grund ist eine Anpassung an die geänderten Rahmenbedingungen dringend geboten. Gleichzeitig ergibt sich so die Möglichkeit, die Nutzbarkeit der überbaubaren Grundstücksflächen zu optimieren (Nachverdichtung) und die bereits auf der Grundlage von Befreiungen durchgeführten Vorhaben planungsrechtlich zu legalisieren.

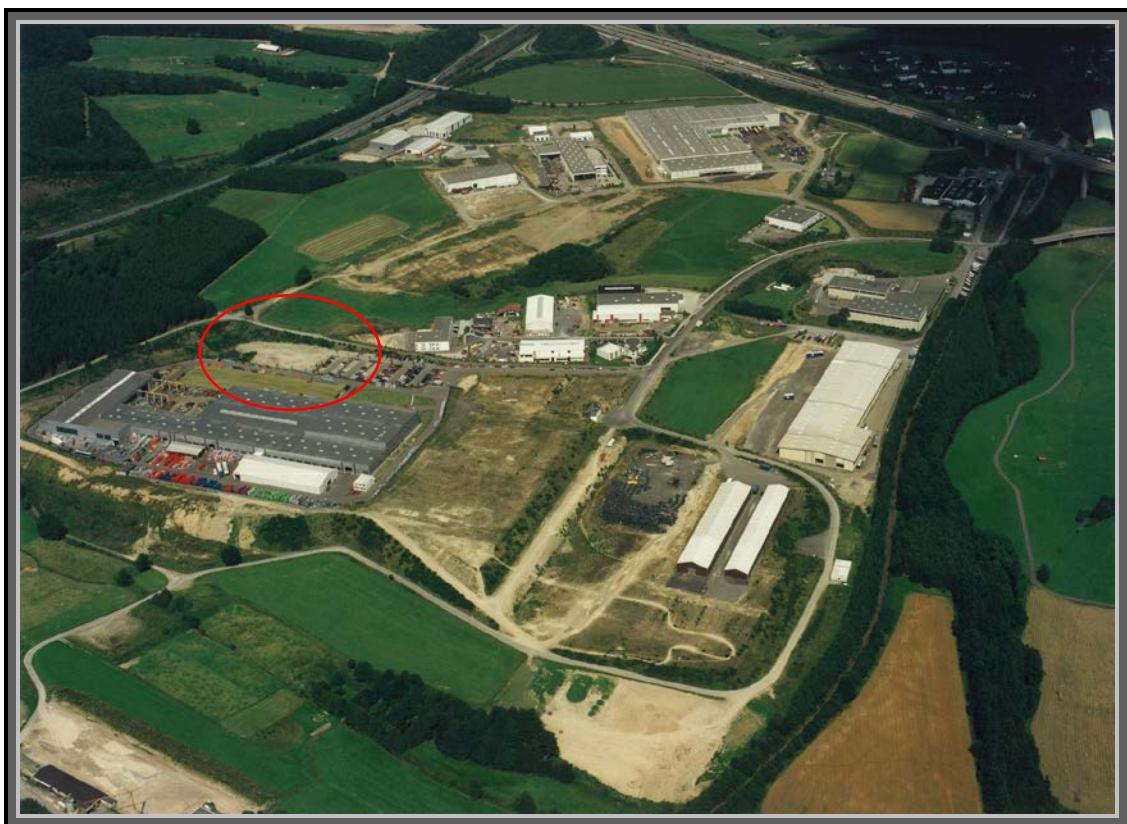
So besteht nun die Möglichkeit, die festgesetzte Industriefläche auf den unmittelbar im Südwesten angrenzenden Bereich (Gem. Hünsborn, Flur 24, Flurstück 684) zu erweitern, der im Flächennutzungsplan bereits seit 1974 als gewerbliche Baufläche dargestellt ist. Im rechtskräftigen Bebauungsplan war diese in der Realität voll erschlossene Fläche bis-

lang als „Fläche für die Landwirtschaft“ mit Gleisanschluss (Bahnanlage) festgesetzt.

Nach der „Freistellung von Bahnbetriebszwecken“ stehen auch die Flächen der stillgelegten ehemaligen (Bundes-)Bahn anlagen anderen Nutzungen zur Verfügung. Somit ist auch die Aufrechterhaltung der Festsetzung einer „Fläche für Bahn anlagen“ für das „Industriestammgleis“ nicht mehr erforderlich.

Der nachfolgende Luftbildausschnitt zeigt das Industriegebiet im Jahr 1997 mit den angrenzenden Bahngleisen, allerdings noch ohne die „Industriestraße“. Am unteren Bildrand (Südwesten des Plangebiets) wird die „Ergänzungsfläche“ angefüllt.

Die im Nordosten des Änderungsbereichs (im Bild gekennzeichnet) erkennbare Brachfläche ohne Bewuchs ist zwar schon als Industriegebiet festgesetzt, wurde aber bisher nicht entsprechend genutzt, da die festgesetzten Anpflanzungsflächen eine effektive zusammenhängende bauliche Nutzung nicht zugelassen habe.



Industriegebiet „Auf der Mark“ – Luftbild 1997

5.2 Planungsinhalte

Diese Änderung des Bebauungsplanes soll neben Anpassung der Plankonzeption an die heutigen Erfordernisse und die Erweiterung der nutzbaren Industriefläche auch die Möglichkeit einer Homogenisierung der Festsetzungen innerhalb des gesamten Industriegebietes schaffen. Hierzu zählen u. a. neben einheitlichen Rechtsgrundlagen (z. B. gleiche „Abstandsliste“) u. a. auch einheitliche Vorgaben (zur Ermittlung) der zulässigen Gebäudehöhen.

Daher werden für das gesamte Industriegebiet im Rahmen der verschiedenen Änderungsverfahren u. a. folgende Festsetzungsinhalte aktualisiert und untereinander angepasst:

- Einheitliche Anwendung der aktuellen Abstandsliste von 2007

- (bisher galten die Abstandslisten von 1982 und 1998)
- Einheitliche Bezugshöhe für die Festlegung der zulässigen Gebäudeoberkante (Meter über NHN) und Abstimmung der zulässigen Gebäudehöhen untereinander (gesamtes Industriegebiet)
- Einheitliche maximale Baumassenzahl im gesamten Industriegebiet (10,0) (bisher: 9,0 – Nr. 7A und 10,0 – Nr. 7B)

Die am nördlichen Plangebietsrand im Bereich der festgesetzten Industriefläche getroffene Festsetzung der „Anpflanzungsflächen“, die sich an dem nur in Teilbereichen umgesetzten Stellplatzkonzept des ursprünglichen Bauvorhabens orientierte, wird zugunsten einer durchgehenden überbaubaren Grundstücksfläche aufgegeben. Der hierfür erforderliche ökologische Ausgleich erfolgt zum überwiegenden Teil plangebietsextern über das Ökokonto der Gemeinde (s.: [8.2 Eingriff in Natur und Landschaft](#)).

Im Norden des Änderungsbereichs wird neben einer privaten Grünfläche (mit einer Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft: CEF-Maßnahme - Erhalt der Feldgehölzstrukturen zur An- und Umsiedlung der Haselmaus) ein Bereich als „Flächen für Wald“ (mit einer Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft: CEF-Maßnahme - Anlage eines naturnahen Waldsaums zur An- und Umsiedlung der Haselmaus) festgesetzt. Diese Festsetzungen/CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures = laienhaft übersetzt: Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion) sind erforderlich, da sich im Bereich der festgesetzten, aber ungenutzten Industriefläche Verdachtsmomente für den Besatz mit Haselmäusen ergeben haben.

Die entlang der westlichen Plangebietsgrenze ohne „Grundnutzung“ festgesetzten Anpflanzungsflächen werden entsprechend ihrer realen Nutzung als private Grünfläche mit Bindungen für Bepflanzungen zum Erhalt der bestehenden Anpflanzungen (Böschungsflächen) sowie als Landwirtschaftsfläche (bestehende Wiese) festgesetzt.

Im Südwesten des Änderungsbereichs wird die festgesetzte Industriefläche auf den unmittelbar angrenzenden voll erschlossenen Bereich des Grundstücks (Gem. Hünsborn, Flur 24, Flurstück 684) erweitert, der im Flächennutzungsplan bereits seit 1974 als gewerbliche Baufläche dargestellt ist. Im rechtskräftigen Bebauungsplan war dieser Bereich bislang als „Fläche für die Landwirtschaft“ mit Gleisanschluss (Bahnanlage) festgesetzt.

Als Abgrenzung der „neuen“ Industriefläche zum Außenbereich und zur Wohnbebauung sowie zum Schutz der im angrenzenden Hillmickebachtal vorhandenen Biotope ist der vorhandene Gehölzbestand als

„... *Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) BauGB)*
hier: *Erhalt der Gehölzstruktur als Abgrenzung der Industriefläche zum Außenbereich und zur Wohnbebauung*
Veränderungen der Geländeoberfläche (Aufschüttungen oder Abgrabungen) können ausnahmsweise mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden, wenn die zeitliche und funktionale Kontinuität der Schutzfunktion des Gehölzbestandes gegenüber dem angrenzenden Biotopen substanziell erhalten bleibt. Abgängige Gehölze sind jeweils umgehend durch funktional gleichwertige zu ersetzen.
...“ festgesetzt.

Im Sinne einer nachhaltigen Gemeindeentwicklung sollen im Zuge der Wiedernutzbarmachung stillgelegter und von Bahnbetriebszwecken freigestellter Bundesbahntrassen (Freistellung am 30.12.2010) diese wieder verfügbaren Flächen einer neuen bauli-

chen/verkehrlichen Nutzung zugeführt werden.

Im Geltungsbereich dieser 6. Änderung wird ein Teil dieser so verfügbar gewordenen Fläche als private Verkehrsfläche (Stellplätze für die nördlich der Industriestraße auf dem Flurstück 684 neu festgesetzte nutzungseingeschränkte Industriefläche) ausgewiesen, damit die bebaubare Industriefläche eine bessere Ausnutzung erfahren kann.

Der bei der Bebauung des Flurstücks 684 anfallende Bodenaushub kann im Bereich der privaten Stellplätze ortsnah wieder eingebaut werden und somit als Unterbau für die privaten Stellplätze dienen.

Gleichzeitig wird durch diese Festsetzung verhindert, dass sich die gewerbliche/industrielle Nutzung auf die Flächen südlich der Industriestraße in Richtung des NSG ausdehnen kann.

6. Auswirkungen der Planung

Ein wesentlicher Bestandteil dieser Änderung des Bebauungsplanes ist die Anpassung des Planungsrechts an die in der Vergangenheit entstandenen örtlichen Gegebenheiten. So werden die „Eisenstraße“, die „Industriestraße“ sowie die Verlängerung des „Gerlinger Weg“ erstmalig planungsrechtlich erfasst.

Durch die Aufhebung der stark am ursprünglichen Bauvorhaben orientierten Festsetzungen zur Flächengliederung (z. B. festgesetzte Anpflanzungsflächen) wird die Möglichkeit zur optimierten und effektiveren Flächennutzung geschaffen, was zum Erhalt bestehender Arbeitsplätze sowie zur Schaffung neuer Arbeitsplätze ebenso beiträgt wie die Ausweisung neuer Industrieflächen.

So konnte durch den Bau der „Eisenstraße“ die angrenzende Industriefläche neu gegliedert werden, wodurch die Ansiedlungsmöglichkeiten für mehrere Betriebe geschaffen wurden.

Im nördlichen Bereich dieser Änderung bewirkt die Aufhebung und Verlagerung der die Industriefläche zerstückelnden Festsetzung von Flächen für Anpflanzungen, dass die voll erschlossenen Flächen zusammenhängend und effektiv für Betriebserweiterungen genutzt werden können, so dass der Betriebsstandort gesichert werden kann. Der Bau neuer Erschließungsanlagen und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme hierfür können so entfallen.

Die Erschließungsanlagen für die Erweiterungsfläche südwestlich des bestehenden Industriegebietes sind bereits vorhanden. Eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme für Erschließungsanlagen ist daher auch hier nicht erforderlich.

7. Erschließung

7.1 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes einschließlich der erstmalig ausgewiesenen industriellen Bauflächen/privaten Verkehrsflächen ist durch die vorhandenen Verkehrsanlagen gesichert.

Die neu ausgewiesene Industriefläche ist über die Industriestraße, die Daimlerstraße, den Gerlinger Weg sowie die Ludwig-Erhard-Straße erschlossen und so an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden.

...

7.2 Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung der **neu festgesetzten** Industrieflächen ist durch die im Gerlinger Weg vorhandenen Abwasserkanäle (Trennsystem) gesichert. Das unverschmutzte Niederschlagswasser kann so der Bigge zugeführt werden.

Westlich des Plangebietes befindet sich mit dem Hillmickebach ein weiterer Vorfluter, dem ggf. auch unverschmutztes Niederschlagswasser gedrosselt zugeführt werden kann.

Für die Entwässerung der bestehenden Industrieflächen kann das vorhandene Kanalnetz weiterhin genutzt werden.

Hinweis: Das Niederschlagswasser ist gem. § 44 LWG i. V. m. § 55 Abs. 2 WHG schadlos zu beseitigen. Wird das Niederschlagswasser nicht in die Kanalisation eingeleitet, sondern auf dem Grundstück versickert oder in einen Vorfluter eingeleitet, ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich. Die Versickerung und Einleitung bedarf einer Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde.

8. Umweltbelange – Artenschutz/Natur und Landschaft

Im Vorfeld der u. a. Bauleitplanverfahren wurde vom Büro **NARDUS** – Ökologische Untersuchungen, Dipl.-Geogr. Rainer Galunder eine „Faunistische Grundlagenerfassung planungsrelevanter Brutvögel, Fledermäuse, Bilche und Schmetterlinge im Bebauungsplan Industriegebiet „Auf der Mark“, dem Bebauungsplan Nr. 15 „Gewerbegebiet Ohl“ und der Neuaufstellung Bebauungsplan „Gerlinger Bahnhof“ der Gemeinde Wenden, Januar 2017“ durchgeführt.

Der Untersuchungsbereich dieser Erfassung ist in 9 Teilbereiche (Lebensräume/S. 17 des o. g. Untersuchungsberichts) gegliedert und beinhaltet die Geltungsbereiche folgender (geplanter) Bauleitplanverfahren (Stand: 12/2019):

- 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wenden im Ortsteil Gerlingen – gewerbliche Bauflächen –
- Bebauungsplan Nr. 7A „Industriegebiet Auf der Mark“
 - 4. Änderung
 - 5. Änderung
 - 6. Änderung
- Bebauungsplan Nr. 7B „Gerlingen – Industriegebiet Auf der Mark“
 - 4. Änderung
- Bebauungsplan Nr. 15 „Gewerbegebiet Im Ohl“
 - 10. Änderung
- Bebauungsplan Nr. 40 „Gerlinger Walzwerk“, 1. Änderung
(nur den Bereich der Ergänzung)
- Bebauungsplan Nr. 49 „Gerlinger Bahnhof“.

Aufbauend auf dieser Untersuchung wurde vom Büro **NARDUS** – Ökologische Untersuchungen, Dipl.-Geogr. Rainer Galunder zu dieser 6. Änderung im Februar 2020 ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LPF) mit integrierter artenschutzrechtlicher Prüfung (ASP) der Stufe II erstellt.

...

8.1 Artenschutz

Entsprechend der Gebietsgliederung der faunistischen Grundlagenerfassung ist der Gelungsbereich dieser 6. Änderung dabei den Teillebensräumen 1 (Industriegebiet „Auf der Mark“), 4 (Mischwald im Norden) und 5 (Hillmicke mit Grünland) zugeordnet.

Das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien, Reptilien und Schmetterlinge kann im Plangebiet aufgrund der Kartierungen (siehe oben) ausgeschlossen werden.

Im Plangebiet konnten keine planungsrelevanten Vogelarten in NRW als Brutvögel nachgewiesen werden. Auch liegen keine zusammenhängenden Jagdreviere planungsrelevanter Vogelarten im Plangebiet.

Im Plangebiet konnten keine Wochenstuben, Sommer- oder Winterquartiere planungsrelevanter Fledermausarten nachgewiesen werden.

Im Norden des Änderungsbereichs haben sich im Bereich der festgesetzten, aber unge nutzten Industriefläche Verdachtsmomente für den Besatz mit Haselmäusen ergeben. Daher wird hier neben einer privaten Grünfläche (mit einer Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft: CEF-Maßnahme - Erhalt der Feldgehölzstrukturen zur An- und Umsiedlung der Haselmaus) nördlich der Land- und forstwirtschaftlichen Wege eine Fläche als Wald (mit einer Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft: CEF-Maßnahme - Anlage eines naturnahen Waldsaums zur An- und Umsiedlung der Haselmaus) festgesetzt. Die Realisierung dieser Maßnahmen ist bereits erfolgt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG mit der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 A „Industriegebiet Auf der Mark“ unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahmen und des Risikomanagements mit Vermeidungsmaßnahmen keine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und Jagdhabitaten (i.S. der Unbrauchbarmachung für einen Fortpflanzungserfolg) vorliegt. Unter Berücksichtigung des Risikomanagements und der CEF-Maßnahmen werden keine planungsrelevanten Arten gestört, getötet oder verletzt. Es sind somit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch die 6. Änderung des Bebauungsplanes zu erwarten.

8.2 Eingriff in Natur und Landschaft

Wie die unter 2.2 Bebauungsplan dargestellte „[Flächenbilanz](#)“ zeigt, ist der überwiegende Teil des Plangebietes bereits als Industriefläche festgesetzt.

Die bisher festgesetzte Grundflächenzahl von max. 0,8 bleibt unverändert bestehen, so dass sich der mögliche Versiegelungsgrad auf den bisher festgesetzten Industrieflächen nicht ändert.

Hinweis: Die festgesetzten Anpflanzungsflächen wurden in die Berechnung der maximal überbaubaren Grundstücksfläche einbezogen, da sie auch als Industriefläche festgesetzt waren.

Ein Kompensationsbedarf ergibt sich jedoch durch die Erweiterung der Industriefläche einschließlich der privaten Verkehrsflächen sowie durch die Neuordnung/den Wegfall bisher festgesetzter Anpflanzungsflächen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt den Umfang des durch diese Änderung des Bebauungsplanes entstehenden Kompensationsbedarfs.

...

Flächenbilanz – Funktionswerte							
Verfahren: 6. Änderung und Ergänzung BP Nr. 7 A „Industriegebiet Auf der Mark“							
Bestand		Planung					
Nutzung	FW	m ²	FWF	Nutzung	FW	m ²	FWF
<u>Gewerbegebiet (GE)</u> GRZ: 0,8 * (gesamt: 134.016 m ²) - überbaubar (HN1/ 3.8.1.1)	0	107.213	0	<u>Gewerbegebiet (GE)</u> GRZ: 0,8 * (gesamt: 136.239 m ²) - überbaubar (HN1/ 3.8.1.1)	0	108.991	0
Gewerbefläche mit Pflanzgebot (BD 11/ 3.1.12.1.1)	60	11.848	710.880	Nicht überbaubare Fläche (HN 23/ 3.8.1.2.3)	15	27.248	408.720
Nicht überbaubare Fläche (HN 23/ 3.8.1.2.3)	15	14.955	224.325	Verkehrsfläche (HY1 /3.8.3.1)	0	13.072	0
Verkehrsfläche (HY1 /3.8.3.1)	0	3.585	0	Verkehrsfläche mit Zweckbindung LuF (HY1 /3.8.3.1)	0	3.264	0
Verkehrsfläche mit Zweckbindung LuF (HY1/3.8.3.1)	0	4.583	0	Verkehrsfläche, privat (PKW-Stell- plätze (HY1/3.8.3.1)	0	1.429	0
„Industriestammgleis“ (HD1 /3.8.2.1)	10	2.980	29.800	Fläche für Versorgungsanlagen (HY1/3.8.3.1)	0	405	0
Planfestgestellte Bahnanlagen (BD 11/3.1.12.1.1)	60	4.145	248.700	Private Grünfläche mit Pflanzbindung (BD 11/3.1.12.1.1)	60	17.782	1.066.920
Private Grünflächen mit Pflanzgebot (BD 11/ 3.1.12.1.1)	60	9.314	558.840	Private Grünfläche CEF-Fläche (BD 11/3.1.12.1.1)	60	3.766	225.960
Fläche für die Landwirtschaft/ Wirtschaftsgrünland Bestand (EA 3 bzw. EB/3.5.1.2)	40	17.463	698.520	Öffentliche Grünfläche mit Pflanzbindung (BD 11/ 3.1.12.1.1)	60	3.508	210.480
Böschungsflächen ohne Grundnutzung (BD 11/3.1.12.1.1)	60	10.677	640.620	Waldfläche (AA 23/ 3.1.2.2.3)	80	4.172	333.760
Brachfläche, Bestand (EE 2/ 3.5.5.2)	30	8.937	268.110	Artenarme Intensiv-Mähwiese als Fläche für die Landwirtschaft (EA 3/3.5.1.2)	40	12.063	482.520
Summe BESTAND		195.700	3.379.795	Summe PLANUNG		195.700	2.728.360
FW: Funktionswert der Nutzung				Abzüglich Summe BESTAND		-	3.379.795
FWF: Funktionswert der Nutzung x Flächengröße				Bilanz FWF		- 651.435	

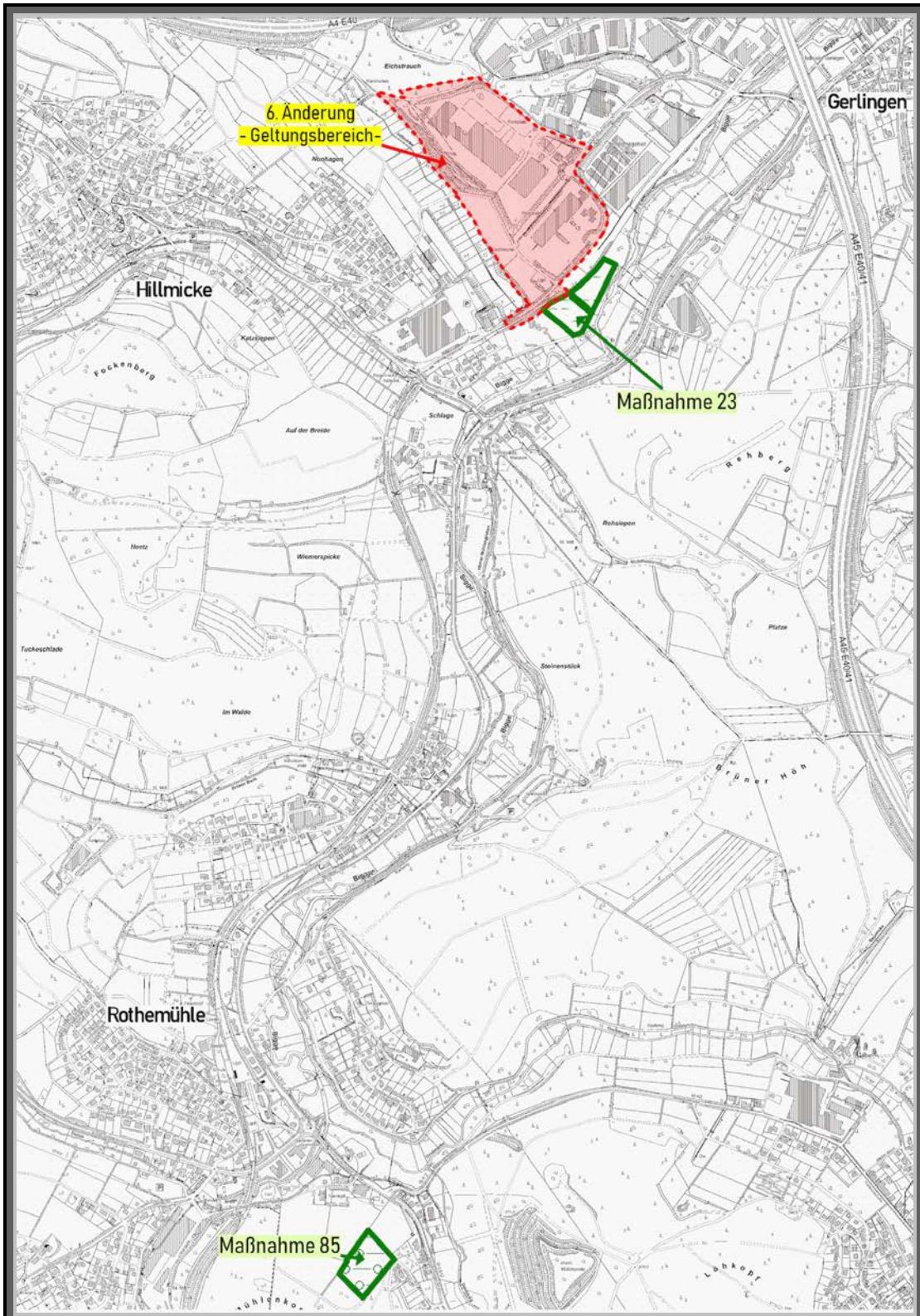
Tabelle 7: Flächenbilanz/Funktionswerte /

Quelle: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LPF) mit integrierter artenschutzrechtlicher Prüfung (ASP) der Stufe II zur 6. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 7 A „Industriegebiet Auf der Mark“ der Gemeinde Wenden, Februar 2020, NARDUS Ökologische Untersuchungen Dipl.-Geogr. Rainer Galunder, Nümbrecht

Der Kompensationsbedarf wird im Rahmen des gemeindlichen Ökokontos durch folgende vorab umgesetzte Maßnahmen gedeckt:

Ökokonto-Nummer	Maßnahme	Lage	Wert
23	intensiv genutztes Ackerland in extensiv genutztes Grünland	Gerlingen - Biggetal	312.520
85	Neuanlage einer Streuobstwiese	Rothenborn - Überm Hause	338.915

Die Lage der Maßnahmen ist aus der nachfolgenden Übersichtskarte ersichtlich.



8.3 Immissionsschutz

Bisher war das Industriegebiet aus Gründen des Immissionsschutzes auf Grundlage der Abstandslisten von 1982 und 1998 gegliedert. Als Beurteilungsbasis für die „Abstandsermittlung“ wurde die jeweilige Ausdehnung der angrenzenden Wohnbebauung in den Ortschaften Hillmicke, Wendenerhütte und Gerlingen zum Zeitpunkt der Planaufstellung herangezogen.

Im Gegensatz zur reinen Lärmkontingentierung werden durch die Gliederung anhand der Abstandsliste auch andere Belange wie z. B. potentielle Luftverunreinigungen, Erschütterungen oder Gerüche berücksichtigt.

Die Neugliederung des Industriegebietes unter Heranziehung der aktuellen „Abstandsliste 2007“ war geboten, da zum einen die Wohnbebauung in den Ortschaften Hillmicke und Wendenerhütte näher an das Industriegebiet herangerückt war, zum anderen die in den älteren Abstandslisten aufgeführten Betriebs-/Anlagenarten nicht mehr in Gänze der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung entsprachen. Einige der Betriebs- und Anlagearten wurden aus der Liste entfernt oder anderen Abstandsklassen zugeordnet und neue wurden hinzugefügt.

Die Neugliederung des Industriegebietes erfolgt nicht, wie bisher praktiziert, nur für die Geltungsbereiche der jeweils aktuellen Planverfahren, sondern für das gesamte Industriegebiet; diese wird dann in die für beide Teilbebauungspläne (Nr. 7A und Nr. 7B) zeitnah anstehenden Änderungsverfahren übernommen.

9. Klimaschutz/Klimaanpassung

Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen sind aufgrund der relativ geringen Größe des „Erweiterungsgebiets“ nicht zu erwarten.

Die Auswirkungen der zusätzlich geplanten Bebauung auf die lokalen kleinklimatischen Verhältnisse sind als unerheblich einzuschätzen, da das Plangebiet bereits durch die umgebenden Gewerbe- und Industriebauten einschließlich der angrenzenden Verkehrs- und Lagerflächen vorbelastet wird.

Gleiches gilt für die Homogenisierung der Festsetzungen zu zulässigen Gebäudehöhen und zur Baumassenzahl, auch wenn im Einzelfall eine geringfügig höhere Ausnutzung der Industriefläche als bisher möglich ist.

Konkrete Festsetzungen zur Verringerung der kleinklimatischen Veränderungen und zur Klimaanpassung sind daher nicht erforderlich.

10. Boden

10.1 Altablagerungen - Altlasten

Im Zuge der erstmaligen Baureifmachung der Industrieflächen wurden erhebliche Abgrabungen bzw. Geländeauflüllungen vorgenommen, so dass das ursprüngliche natürliche Geländeniveau heute nicht mehr erkennbar ist.

Im Bereich der Ergänzungsfläche im Südwesten des Plangebiets erfolgte in Vorbereitung der Errichtung einer Remise 1997 eine Geländeauflüllung ([s. Abb. „Luftbild 1997“ unter Pkt. 4.1 Planungsanlass](#)). Für diesen Bereich liegen die folgenden Gutachten und Untersuchungsberichte vor:

- „Geotechnischer - Befund Nr. 3610/08 Erweiterung Industriegebiet “Auf der Mark“, Gerlingen, Baugrundkundung“ vom 07.07.2008 (Sachverständigen-Büro Dipl.-Ing. Frank Sänger, Siegen)
 - Baugrunduntersuchung,
- „Gutachten zur Baugrundkundung/orientierende Gründungsberatung und Umweltgeologische Gefährdungsabschätzung des Flurstücks 612 des B-Planes Nr. 7 a in 57482 Wenden-Gerlingen“ vom 27. August 2010 (Kleegräfe Geotechnik GmbH, Lippstadt)
 - Baugrundkundung und –beurteilung/orientierende Gründungsempfehlung,
 - Versickerungsfähigkeit,
 - Orientierende Umweltchemische Beurteilung und Klassifizierung der Wiedereinbaeignung,
- „Gutachterliche Stellungnahme zur Baugrundkundung, Untersuchung des Flurstücks 684 des Bebauungsplanes Nr. 7A in Wenden/OT Gerlingen“ vom 28. Februar 2013 (Kleegräfe Geotechnik GmbH, Lippstadt)
 - Baugrundkundung – ergänzend zum Gutachten vom August 2010,
- „Gutachten zur Baugrundkundung/chemische Analysen, Bodenuntersuchungen in Wenden Gerlingen Industriestraße in 57482 Wenden“ vom 02. Mai 2019 (Kleegräfe Geotechnik GmbH, Lippstadt)
 - Wiedereinbaufähigkeit des Bodens/chemische Analyse.

Hinsichtlich der Wiedereinbaufähigkeit des anfallenden Bodenaushubs für die Erweiterungsfläche (z. Zt. Gem. Hünsborn, Flur 24, Flurstück 689) ist gemäß des Gutachtens vom 02.05.2019 festzustellen:

1. Das im Zuge der zukünftig geplanten Baumaßnahme potenziell anfallende Aushubmaterial („Füllboden“) ist eingeschränkt wiedereinbaufähig (LAGABoden / LAGABauschutt Z1.1). Das anfallende Aushubmaterial der tieferliegenden Erdschichten („Geogen“) ist ebenfalls eingeschränkt wiedereinbaufähig (LAGABoden Z1.1). Bei Deponierung des anfallenden Bodenaushubs ist die Deponiekasse DK 0 anzusetzen.
2. Im Hinblick auf die Beurteilung des Wirkungspfad Boden-Mensch gemäß Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) sind keine Überschreitungen der Prüfwerte festzustellen, welche die vorgesehene Nutzung als Industrie- und Gewerbegrundstück negativ beeinflussen könnten.

Für den Bereich der ehemaligen Bahntrasse liegt das folgende Gutachten vor:

- „Gutachten zur Baugrundkundung/orientierende Gründungsberatung, Umweltgeologische Gefährdungsabschätzung und Hydrogeologische Untersuchung im Bereich Gemeinde Wenden, OT Gerlingen, Umnutzung der ehemaligen Bahntrasse/Bahnhof Olpe-Freudenberg“ vom 18. November 2009 (Kleegräfe - Büro für Baugrund und Umweltanalytik, Lippstadt),
 - Baugrundkundung und –beurteilung/gründungstechnische Hinweise
 - Versickerungsfähigkeit
 - Umweltgeologische Ersteinschätzung/Wiedereinbaufähigkeit

10.2 Bergbau

Es liegen keine Hinweise auf bergbauliche Tätigkeiten bzw. Altbergbau im Geltungsbereich dieser Änderung vor.

11. Militärische Altlasten - Kampfmittel

Derzeit liegen keine Hinweise über militärische Altlasten im Geltungsbereich dieser Änderung vor.

Hinweis:

Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

12. Denkmalschutz und -pflege

Im Plangebiet sind keine Bodendenkmäler, Kultur- oder sonstigen Sachgüter bekannt.

Hinweis:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Telefon-Nr.: 02761 93750, Fax-Nr.: 02761 937520) unverzüglich anzugeben und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktagen in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).

13. Beteiligungen

13.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sollte ursprünglich in der Zeit vom 09.03. – 09.04.2020 im Rathaus der Gemeinde Wenden durchgeführt werden. Da das Rathaus aufgrund der Corona-Pandemie seit dem 16.03.2020 offiziell geschlossen war, wurde die Öffentlichkeitsbeteiligung ausgesetzt.

Nachdem das Rathaus wieder mit eingeschränktem Publikumsverkehr geöffnet war, wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 08.06. – 10.07.2020 in Form einer öffentlichen Auslegung im Rathaus der Gemeinde Wenden, Fachbereich III Bauen/Stadtentwicklung, Hauptstraße 75 durchgeführt.

Während dieser Zeit konnten Stellungnahmen und Äußerungen zu der Planung schriftlich (Postanschrift: Gemeinde Wenden, Bauverwaltung, Postfach 12 62, 57474 Wenden), per E-Mail (Bauleitplanung.Oeffentlichkeitsbeteiligung@Wenden.de) oder zur Niederschrift im Rathaus der Gemeinde Wenden, Fachbereich III Bauen/Stadtentwicklung (Ebene 6), Hauptstraße 75, 57482 Wenden, Zimmer 615 oder 607 vorgebracht werden.

Aufgrund des durch die Corona-Krise eingeschränkten Publikumsverkehrs mussten sich Bürger/innen telefonisch voranmelden unter 02762/406615 (Herr Hüpper) oder 02762/406607 (Herr Grebe).

...

Die Hinweise zum Betreten des Rathauses am Eingang und auf der Homepage der Gemeinde Wenden waren zu beachten.

Zusätzlich waren die im Rathaus ausgelegten Unterlagen im Internet auf der Homepage der Gemeinde Wenden ([Rathaus --> Bürgerservice --> Planung-Bauen --> Öffentlichkeitsbeteiligungen --> Frühzeitige Beteiligungen \(§ 3 Abs. 1 BauGB\)](#)) für die Dauer der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (08.06. – 10.07.2020) einsehbar.

13.2 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt; ihnen wurde mit Schreiben vom 11.03.2020 mitgeteilt, dass die Beteiligungsunterlagen vom 16.03. - 17.04.2020 im Internet auf der Homepage der Gemeinde Wenden im Behördenportal unter dem Punkt

„Frühzeitige Beteiligung der Behörden § 4 Abs. 1 BauGB“

eingesehen und heruntergeladen werden konnten.

Den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde Gelegenheit gegeben, zum Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7A „Industriegebiet Auf der Mark“, 1. TBP bis zum 17.04.2020 auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB Stellung zu nehmen. Unter Berücksichtigung der besonderen Umstände wurde die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen in Einzelfällen auf Anfrage jedoch verlängert.

13.3 Öffentliche Auslegung

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 22.09. - 23.10.2020 im Rathaus der Gemeinde Wenden.

Zusätzlich waren die ausgelegten Unterlagen im Internet auf der Homepage der Gemeinde Wenden ([Rathaus --> Bürgerservice --> Planung-Bauen --> Öffentlichkeitsbeteiligungen --> Öffentliche Auslegungen \(§ 3 Abs. 2 BauGB\)](#)) für die Dauer der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit einsehbar.

Der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 17.09.2020 über die öffentliche Auslegung informiert.

13.4 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt; ihnen wurde mit Schreiben vom 17.09.2020 mitgeteilt, dass die Beteiligungsunterlagen vom 22.09. – 23.10.2020 im Internet auf der Homepage der Gemeinde Wenden im Behördenportal unter dem Punkt

„Beteiligung der Behörden § 4 Abs.2 BauGB“

eingesehen und heruntergeladen werden konnten.

Den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde bis zum 23.10.2020 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

...

13.5 Erneute, eingeschränkte und verkürzte öffentliche Auslegung

Die erneute, eingeschränkte und verkürzte öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB erfolgte in der Zeit vom 04.01 - 15.01.2021 im Rathaus der Gemeinde Wenden.

Während dieser Zeit konnten Stellungnahmen und Äußerungen zu der Planung schriftlich (Postanschrift: Gemeinde Wenden, Bauverwaltung, Postfach 12 62, 57474 Wenden), per E-Mail (Bauleitplanung.Oeffentlichkeitsbeteiligung@Wenden.de) oder zur Niederschrift im Rathaus der Gemeinde Wenden, Fachbereich III Bauen/Stadtentwicklung (Ebene 6), Hauptstraße 75, 57482 Wenden, Zimmer 615 oder 607 vorgebracht werden.

Aufgrund des durch die Corona-Krise eingeschränkten Publikumsverkehrs mussten sich Bürger/innen telefonisch voranmelden unter 02762/406615 (Herr Hüpper) oder 02762/406607 (Herr Grebe).

Die Hinweise zum Betreten des Rathauses am Eingang und auf der Homepage der Gemeinde Wenden waren zu beachten.

Zusätzlich waren die ausgelegten Unterlagen im Internet auf der Homepage der Gemeinde Wenden ([Rathaus --> Bürgerservice --> Planung-Bauen --> Öffentlichkeitsbeteiligungen --> Öffentliche Auslegungen \(§ 3 Abs. 2 BauGB\)](#)) für die Dauer der erneuten, eingeschränkten und verkürzten Beteiligung der Öffentlichkeit einsehbar.

Der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 14.12.2020 über die öffentliche Auslegung informiert.

13.6 Erneute, eingeschränkte Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die erneute, eingeschränkte Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gem. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB durchgeführt; ihnen wurde mit Schreiben vom 14.12.2020 mitgeteilt, dass die Beteiligungsunterlagen vom 17.12.2020 – 15.01.2021 im Internet auf der Homepage der Gemeinde Wenden im Behördenportal unter dem Punkt

„Beteiligung der Behörden § 4 Abs.2 BauGB“

eingesehen und heruntergeladen werden konnten.

Den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde bis zum 15.01.2021 Gelegenheit gegeben, zu den geänderten Teilen des Entwurfs der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7A "Industriegebiet Auf der Mark", 1. TBP Stellung zu nehmen.

Teil 2
- Umweltbericht -

Umweltbericht

(gemäß § 2a BauGB als zweiter Teil der Begründung)

zur

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7A “Industriegebiet Auf der Mark“

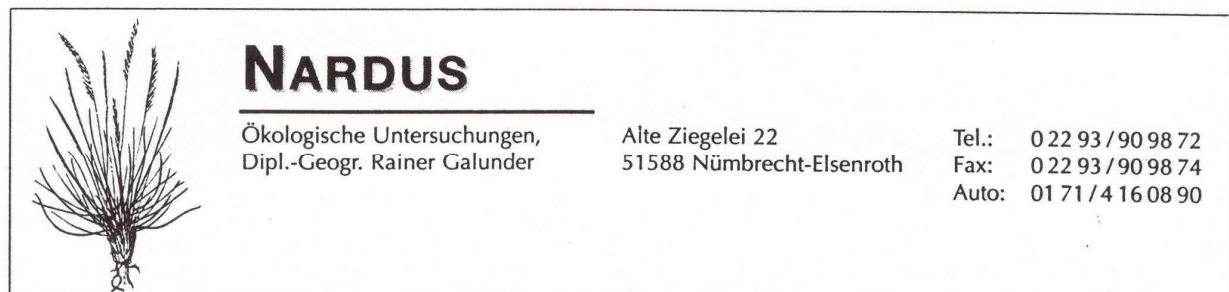
der Gemeinde Wenden

Bearbeitung:

Dipl.-Geogr. Rainer Galunder

Auftraggeber:

Gemeinde Wenden
Hauptstraße 75
57482 Wenden



Nümbrecht-Elsenroth, Februar 2020

Inhalt

1.	Einleitung	1
1.a	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bauleitplans	1
1.b	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung	4
2.	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 ermittelt wurden	14
2.a	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	14
2.a.1a	Schutzwert Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen Ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt	14
2.a.1b	Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	17
2.a.1c	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	17
2.a.1d	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	18
2.a.1e	Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	18
2.a.1f	Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	19
2.a.1g	Die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes	19
2.a.1h	Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	20
2.a.1i	Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach 2.a.1a bis 2.a.1d	20
2b	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung unter besonderer Berücksichtigung der möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i	20
2.b.1a	Schutzwert Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen Ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt	20
2.b.1b	Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	22
2.b.1c	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	22
2.b.1d	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	23
2.b.1e	Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	23
2.b.1f	Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	23
2.b.1g	Die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes	23
2.b.1h	Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	24

2.b.1i	Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach 2.a.1a bis 2.a1d	24
2.c	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, Minderung und zur Kompensation erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen	24
2.c.1	Allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen	25
2.c.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt (FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie)	25
2.c.3	Schutzgut Boden	26
2.c.4	Schutzgut Wasser	26
2.c.5	Schutzgut Klima	27
2.c.6	Schutzgut Landschaftsbild	27
2.c.7	Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (inkl. Emissionen, Abfälle, Abwasser)	27
2.d	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	28
2.e	Beschreibung der erheblichen, nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Punkten 2.a.1a bis 2.a1d und 2.a.1i	28
2.f	Zusammengefasste Umweltauswirkungen	28
3.	Zusätzliche Angaben	29
3.a	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	29
3.b	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)	30
3.c	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	30
3.d	Quellen	31

Abbildungen

Abb. 1:	Lage des Plangebietes	2
Abb. 2:	Planerischer Zustand des Änderungsbereichs der 6. Änderung des BP Nr. 7 A	4
Abb. 3:	Abgrenzung der avifaunistischen Lebensräume (1 + 4-5 im B-Plangebiet 6. Änderung BP Nr. 7A)	6

Tabellen

Tab. 1.	Flächenbilanz 6. Änderung des BP Nr. 7A „Industriegebiet Auf der Mark“	3
Tab. 2:	Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung	28

1. Einleitung

Das Baugesetzbuch sieht in seiner aktuellen Fassung im Rahmen der Aufstellung der Bauleitpläne vor, dass für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind in dem nachfolgenden Umweltbericht gemäß der gesetzlichen Anlage nach §§ 2a und 4c in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB mit festgehalten und bewertet worden.

1.a Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bauleitplans

Für kurzfristig erforderliche Betriebsumsiedlungen und -erweiterungen wurde die Ausweisung zusätzlicher baulich nutzbarer Industrieflächen erforderlich.

Da der ursprüngliche Angebotsbebauungsplan einschließlich der 1. und 2. Änderung sehr projektorientiert (Fa. Otto) aufgestellt worden war, entspricht dieser weder den aktuellen Erfordernissen und Bedürfnissen noch der bereits im Bereich der Eisenstraße (nicht im Bebauungsplan festgesetzt) eingetretenen (baulichen) Entwicklung. Aus diesem Grund ist eine Anpassung an die geänderten Rahmenbedingungen dringend geboten. Gleichzeitig ergibt sich so die Möglichkeit, die Nutzbarkeit der überbaubaren Grundstücksflächen zu optimieren (Nachverdichtung) und die bereits auf der Grundlage von Befreiungen durchgeführten Vorhaben planungsrechtlich zu legalisieren.

Nach der „Freistellung von Bahnbetriebszwecken“ stehen auch die Flächen der stillgelegten ehemaligen (Bundes-)Bahnanlagen anderen Nutzungen zur Verfügung. Somit ist auch die Aufrechterhaltung der Festsetzung einer „Fläche für Bahnanlagen“ für das „Industriestammgleis“ nicht mehr erforderlich.

Diese Änderung des Bebauungsplanes soll neben Anpassung der Plankonzeption an die heutigen Erfordernisse und die Erweiterung der nutzbaren Industriefläche auch die Möglichkeit einer Homogenisierung der Festsetzungen innerhalb des gesamten Industriegebietes schaffen. Hierzu zählen u. a. neben einheitlichen Rechtsgrundlagen (z.B. gleiche „Abstandsliste“) u. a. auch einheitliche Vorgaben (zur Ermittlung) der zulässigen Gebäudehöhen.

Daher werden für das gesamte Industriegebiet im Rahmen der verschiedenen Änderungsverfahren u. a. folgende Festsetzungsinhalte aktualisiert und untereinander angepasst:

- Einheitliche Anwendung der aktuellen Abstandsliste von 2007 (bisher galten Abstandslisten von 1982 und 1998)
- Einheitliche Bezugshöhe für die Festlegung der zulässigen Gebäudeoberkante (Meter über NHN) und Abstimmung der zulässigen Gebäudehöhen untereinander (gesamtes Industriegebiet)
- Einheitliche maximale Baumassenzahl im gesamten Industriegebiet (10,0) (bisher: 9,0 - Nr. 7A und 10,0 - Nr. 7B)

Die am nördlichen Plangebietssrand im Bereich der festgesetzten Industriefläche getroffene Festsetzung der „Anpflanzungsflächen“, die sich an dem nur in Teilbereichen umgesetzten Stellplatzkonzept des ursprünglichen Bauvorhabens orientierte, wird zugunsten einer durchgehenden überbaubaren Grundstücksfläche aufgegeben. Der hierfür erforderliche ökologische Ausgleich erfolgt zum überwiegenden Teil plangebietsextern über das Öko-Konto der Gemeinde.

Im Norden des Änderungsbereichs wurde bereits eine CEF-Fläche bzw. CEF-Maßnahme für die Haselmaus (siehe unten) durchgeführt, da sich im Bereich der festgesetzten, aber ungenutzten Industriefläche Verdachtsmomente für den Besatz mit Haselmäusen ergeben haben.

Die entlang der westlichen Plangebietsgrenze ohne „Grundnutzung“ festgesetzten Anpflanzungsflächen werden entsprechend ihrer realen Nutzung als private Grünfläche mit Bindungen für Bepflanzungen zum

Erhalt der bestehenden Anpflanzungen (Böschungsflächen) sowie als Landwirtschaftsfläche (bestehende Wiese) festgesetzt.

Im Südwesten des Änderungsbereichs wird die festgesetzte Industriefläche auf den unmittelbar angrenzenden voll erschlossenen Bereich des Grundstücks (Gemarkung Hünsborn, Flur 24, Flurstück 686) erweitert, der im Flächennutzungsplan bereits seit 1974 als gewerbliche Baufläche dargestellt ist. Im rechtskräftigen Bebauungsplan war dieser Bereich bislang als „Fläche für Landwirtschaft“ mit Gleisanschluss (Bahnanlage) festgesetzt.

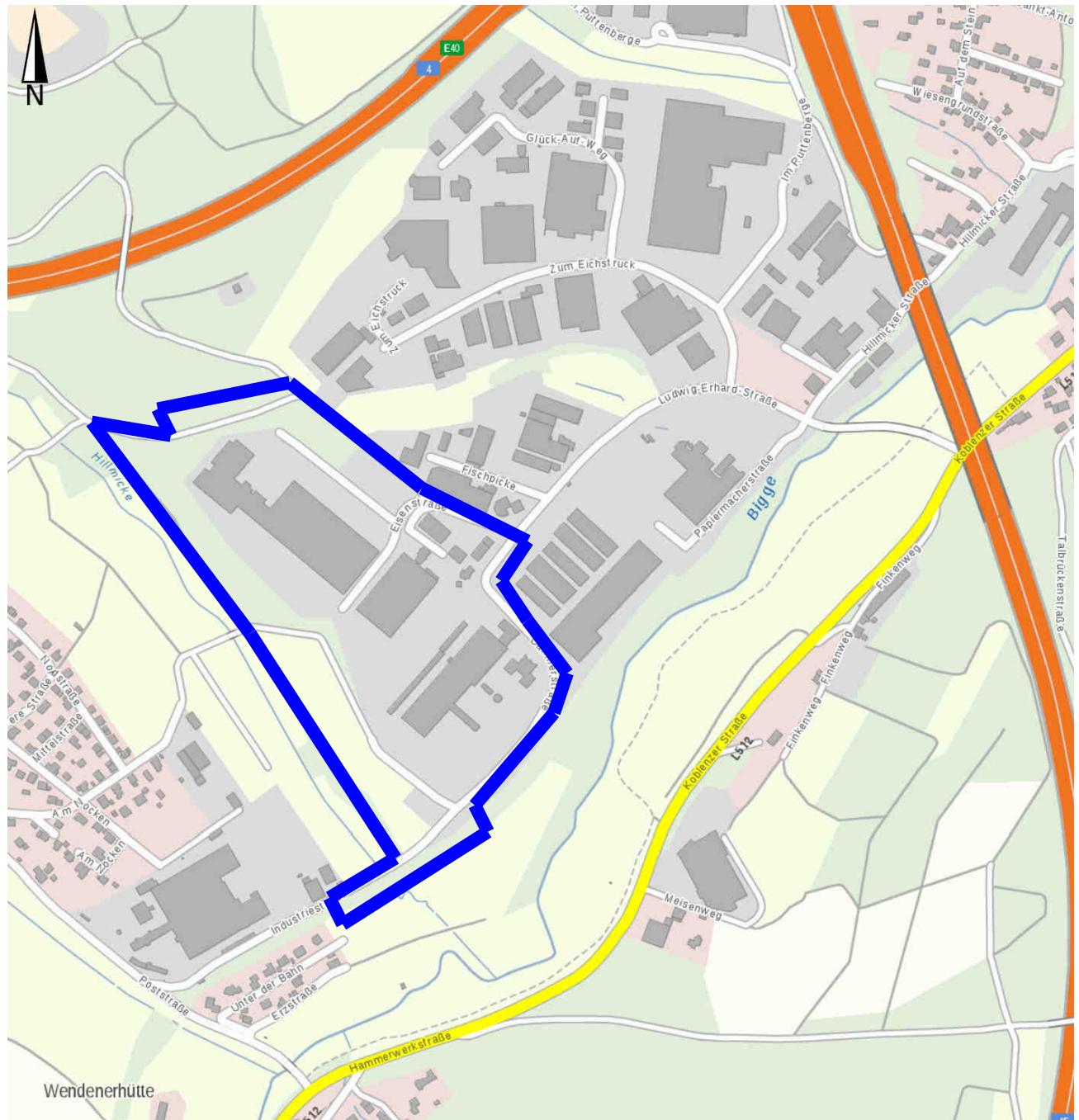


Abb. 1: Lage des Plangebietes (TK 25)

Im Geltungsbereich dieser 6. Änderung wird ein Teil der ehemaligen Bahntrasse als private Verkehrsfläche (Stellplätze für die nördlich der Industriestraße auf dem Flurstück 684 neu festgesetzte nutzungsingeschränkte Industriefläche) ausgewiesen, damit die bebaubare Industriefläche ein bessere Ausnutzung erfahren kann.

Der bei der Bebauung des Flurstücks 684 anfallende Bodenaushub kann im Bereich der privaten Stellplätze ortsnah wieder eingebaut werden und somit als Unterbau für die privaten Stellplätze dienen.

Nutzung	Fläche (Bestand) m ²	Fläche (Planung) m ²	Bilanz
Industrieflächen	134.016	134.842	826
- davon mit Pflanzgebot	11.848	0	
Verkehrsfläche	4.135	13.286	9.151
Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung			
- LuF	3.585	3.264	- 321
- Private (Pkw-Stellplätze)	0	1.429	1.429
Fläche für Versorgungsanlagen			
- Elektrizität	0	405	405
Grünflächen			
- private	9.314	21.682	12.368
davon mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	0	17.782	
Erhalt von Natur und Landschaft (CEF-Maßnahme)	0	3.766	
davon mit Pflanzgebot	9.314	134	
- öffentliche	0	4.557	4.557
davon mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	0	4.557	
Fläche für die Landwirtschaft	301	12.063	11.762
Wald	0	4.172	4.172
Bahngelände			
- planfestgestellte Bahnanlagen	4.145	0	-4.145
- „Industriestammgleis“	2.980	0	-2.980
ohne Grundnutzung	36.226	0	-36.226
Bisheriger Außenbereich (Wirtschaftsweg/LuF und Wald)	998	0	- 998
Gesamt	195.700	195.700	0

Tab. 1. Flächenbilanz 6. Änderung des BP Nr. 7A „Industriegebiet Auf der Mark“

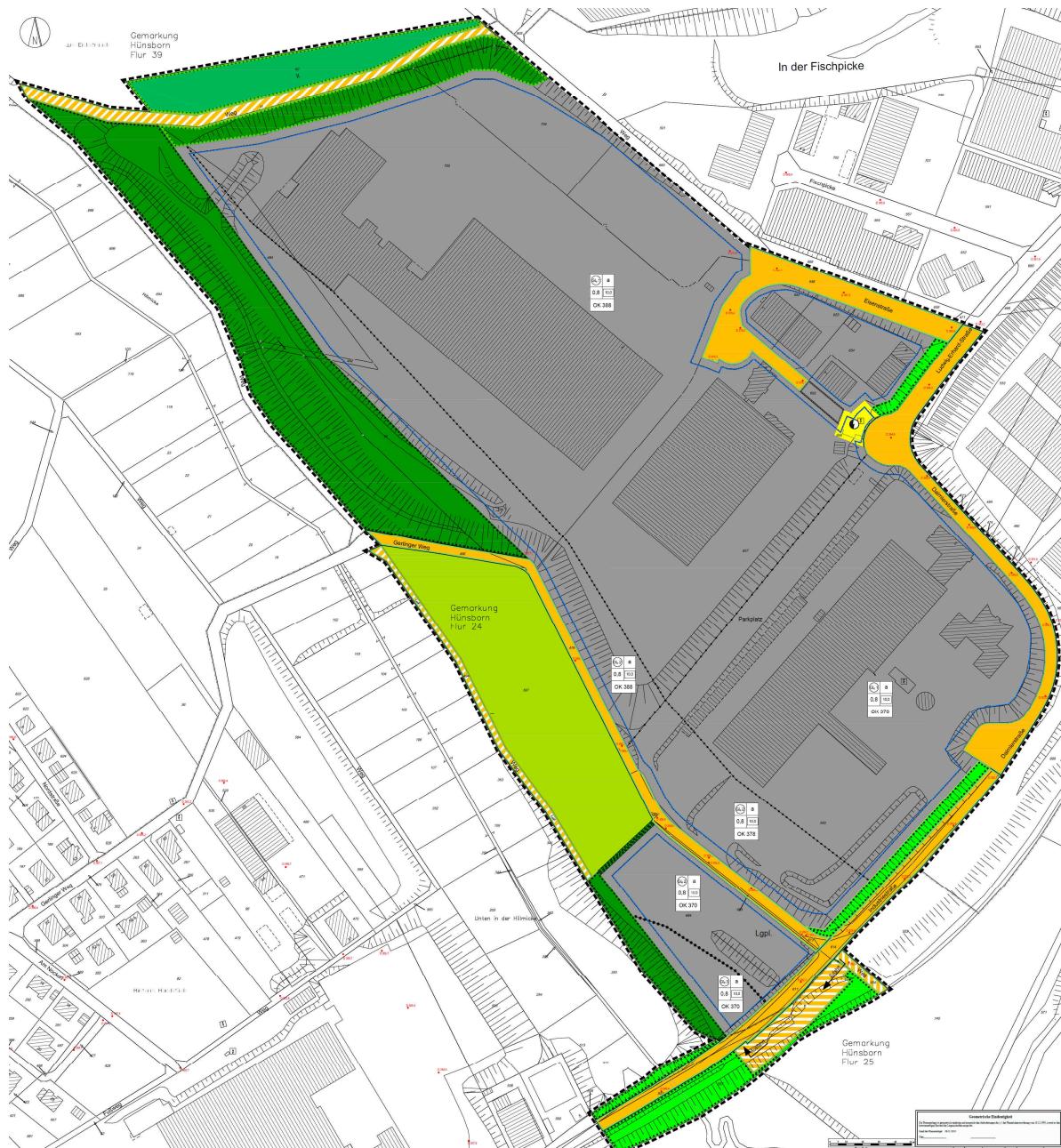


Abb. 2: Planerischer Zustand des Änderungsbereichs der 6. Änderung des BP Nr. 7 A

1.b Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Fachplanung

Durch die „65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wenden im Ortsteil Gerlingen - gewerbliche Bauflächen“ sind 19,25 ha im Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt. Lediglich eine ca. 2.700 m² große Fläche im Bereich des Hillmickebachtals bleibt weiterhin eine „Fläche für Bundesbahnanlagen“ (nachrichtliche Übernahme). Die Flächennutzungsplandarstellungen der übrigen Flächen des Änderungsbereichs sind wegen ihrer geringen Größe (ca. 80 m² Wald und ca. 380 m² Grünfläche) für dieses Bauleitplanverfahren nur von untergeordneter Bedeutung.

Für das Plangebiet liegt der **rechtskräftige Landschaftsplan Nr. 4 „Drolshagen-Wenden“** vor. Das Plangebiet liegt größtenteils außerhalb des Geltungsbereiches und ist somit von keinen Festsetzungen des Landschaftsplanes betroffen. Der Bahndamm im südlichen Teil des Bebauungsplanes liegt im Landschaftsplan und wird als Landschaftsschutzgebiet (TYP A = allgemeiner Landschaftsschutz) ausgewiesen. Außerdem ist ein Wirtschaftsgrünlandbereich im südlichen Teil als „Maßnahmenkorridor zur Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und zur Pflege und Entwicklung eines Biotopverbundsystems“ festgesetzt. Die Festsetzung im Landschaftsplan ist somit hinfällig, da der gesamte Änderungsbereich im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 7A „Industriegebiet Auf der Mark“ liegt.

Im eigentlichen Bebauungsplangebiet finden sich **keine weiteren Schutzgebiete wie z.B. Naturschutzgebiet, geschützter Landschaftsbestandteil, FFH-Gebiet, gesetzlich geschützte Biotope im Sinne von § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW etc.**

[In der angrenzenden Hillmickebachaue befinden sich die gesetzlich geschützten Biotope GB-5012-157 und GB-5012-0101, die von der vorliegenden Planung nicht beeinträchtigt werden. Im angrenzenden Biggetal wurden die gesetzlichen geschützten Biotope GB-5012-155, GB-5012-167, GB-5013-0005 und GB-5013-032 erfasst, die ebenfalls von der Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen sind.]

Im eigentlichen Bebauungsplangebiet liegt auch kein Biotop, der im **Biotopkataster Nordrhein-Westfalen** erfasst wird.

[In der angrenzenden Hillmickebachaue wurde der BK-5012-050 „Biggetal und Seitentäler zwischen Rothemühle und Gerlingen kartiert, der von der vorliegenden Planung nicht beeinträchtigt wird.]

Planungsrelevante Arten NRW

Zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7A „Industriegebiet Auf der Mark“ der Gemeinde Wenden wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) der Stufe II durchgeführt.

Das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien, Reptilien und Schmetterlinge kann im Plangebiet aufgrund der Kartierungen (siehe oben) ausgeschlossen werden.

Alle Vögel sind besonders geschützt und fallen grundsätzlich unter den Artenschutz im Sinne § 44 Abs. 1 Satz 1 & 3 BNatSchG, das heißt ihre Niststätten dürfen nicht zerstört und die Jung- und Altvögel nicht getötet werden. Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme werden die Gehölze, die im Rahmen möglicher Baumaßnahmen gefällt werden müssen, im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02 beseitigt. **Eine Beeinträchtigung bzw. eine Tötung im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt somit nicht vor. Eine Gefährdung im Sinne Artenschutzes ist ausgeschlossen.** **Im Plangebiet konnten keine planungsrelevanten Vogelarten NRW als Brutvögel nachgewiesen werden. Auch liegen keine zusammenhängenden Jagdreviere planungsrelevanter Vogelarten im Plangebiet.**

Der Turmfalke wurde als Nahrungsgast im Plangebiet beobachtet.

Der Turmfalke jagt nach Mäusen und Singvögeln im Plangebiet. Die Jagdreviere der Turmfalken sind ca. 2-4 km² groß. Der Teillebensraum Nr. 1 ist nur ein kleiner Teil des großen Jagdhabitats. Im Teillebensraum Nr. 1 bleiben genügend Strukturen für Singvögel und Mäuse erhalten, die dem Turmfalken als Nahrung dienen. Der Falke jagt auch auf anderen Flächen, die erhalten bleiben.

Der Mäusebussard wurde als Nahrungsgast im Plangebiet beobachtet.

Der Mäusebussard jagt nach Mäusen im Plangebiet. Die Jagdreviere des Mäusebussards sind ca. 2-5 km² groß. Die Teillebensräume Nr. 1 + 4-5 sind nur ein kleiner Teil des großen Jagdhabitats. In den Teillebensräumen Nr. 1 + 4-5 bleiben genügend Strukturen für Mäuse erhalten, die dem Mäusebussard als Nahrung dienen. Der Bussard jagt auch auf anderen Flächen, die erhalten bleiben.

Der Graureiher wurde auch als Nahrungsgast im Plangebiet beobachtet.

Die Art hat ein noch größeres Jagdrevier als der Mäusebussard und fliegt von der Brutkolonie bis zu 40 km entfernte Nahrungshabitate an. An Land – wie in Teillebensraum Nr. 5 – ernährt sich der Graureiher von

Mäusen. Das Plangebiet ist für diese Art von untergeordneter Bedeutung ist. Das Jagdhabitat des Graureihers wird durch die vorliegende kleinflächige Planung nicht nachhaltig beeinträchtigt und bleibt in seiner Funktionalität erhalten. Im Teillebensraum Nr. 5 bleibt eine Grünlandfläche als Jagdhabitat erhalten.

Der **Rotmilan** hat das Plangebiet als Durchzügler überflogen. Er hat seine Jagdhabitatem westlich und nördlich des Bebauungsplangebietes im Bereich des offenen Bachtals Hillmicke und des Wirtschaftsgrünlandes.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände liegen für Vögel im Plangebiet nicht vor.

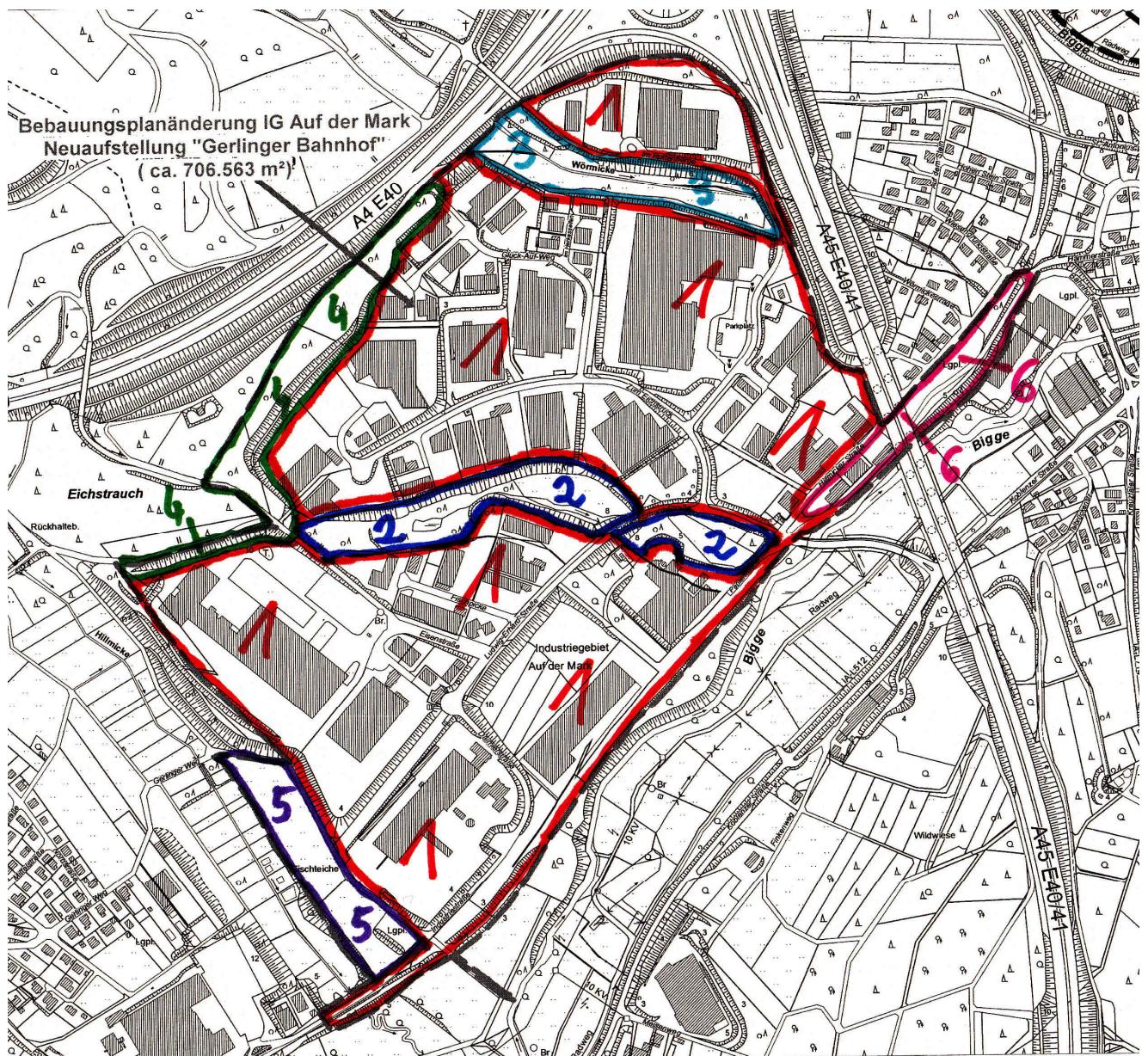


Abb. 3: Abgrenzung der avifaunistischen Lebensräume (1 + 4-5 im B-Plangebiet 6. Änderung BP Nr. 7A)

Im Plangebiet konnten keine Wochenstuben, Sommer- oder Winterquartiere planungsrelevant er Fledermausarten nachgewiesen werden.

Beim Abbruch von Gebäuden, die nicht Gegenstand der 6. Änderung des BP Nr. 7A sind, ist das Risikomanagement zu beachten.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände liegen für Fledermäuse im Plangebiet nicht vor.

Für die **Haselmaus** wurden im Bereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7A „Industriegebiet Auf der Mark“ bereits CEF-Maßnahmen durchgeführt (siehe ASP GALUNDER 2020). Die vorgezogenen CEF-Maßnahmen führen dazu, dass es zu keinen artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen bzw. Verbotstatbeständen der Haselmaus kommt.

Der Anspruch an den Artenschutz wird von der FFH-Richtlinie (Anhang IV-Arten) Art. 12 (1) & Art. 16 (1), der Vogelschutz-Richtlinie (europäische Vogelarten) Art. 5, Art. 9 (1) und Art. 13 sowie dem BNatSchG im Sinne von § 44 Abs. 1, 4-6 hergeleitet. Hierbei handelt es sich um Arten von gemeinschaftlichem Interesse, europäische Vogelarten, besonders geschützte Arten und streng geschützte Arten im Sinne von Anhang II, IV und V der Richtlinie 92/43 EWG. Im Plangebiet sind davon ausschließlich Tierarten betroffen, da die Pflanzenarten dieser Listen im Plangebiet und seinem Umfeld nicht vertreten sind.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG mit der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7A „Industriegebiet Auf der Mark“ unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahmen und des Risikomanagements mit Vermeidungsmaßnahmen keine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und Jagdhabitaten (i.S. der Unbrauchbarmachung für einen Fortpflanzungserfolg) vorliegt. Unter Berücksichtigung des Risikomanagements und der CEF-Maßnahmen werden keine planungsrelevanten Arten gestört, getötet oder verletzt. Es sind somit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch die Änderung des Bebauungsplanes zu erwarten.

Fachgesetze

Für das anstehende Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes beachtlich. Durch die relevanten Fachgesetze, Richtlinien und Normen werden die einzelnen für die Schutzgüter vorgegebenen Ziele und Vorgaben formuliert. Diese sind bei der Prüfung der einzelnen Schutzgüter zu berücksichtigen. Die einzelnen Schutzgüter werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich ihres Schutzzweckes, der Erhaltung bzw. potentiellen Weiterentwicklung bewertet. Im Rahmen der Bewertung sind auch mögliche Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern zu berücksichtigen.

In der Reihenfolge der Schutzgüter, wie sie im BauGB aufgelistet sind, werden nachfolgend die relevanten Zielaussagen der einzelnen Fachgesetze, Richtlinien und Normen dargestellt:

Schutzgut	Fachgesetze	Zielaussagen
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz NRW, Baugesetzbuch, Landschaftsplan, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz NW, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz NW, ...	<p>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> * die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, * die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, * die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie * die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft <p>auf Dauer gesichert sind. (BNatSchG, LNatSchG NRW)</p>

Schutzwert**Fachgesetze****Zielaussagen**

vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. Dabei sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzwert auf ein anderes zu berücksichtigen; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes, ist zu gewährleisten. (WHD)

Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erreichen. Die Gewässer sind so zu bewirtschaften, daß sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen. Dies erfordert die Ordnung des Wasserhaushalts als Bestandteil von Natur und Landschaft und als Grundlage für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und andere Gewässernutzungen. (LWG)

Boden

Bundesbodenschutzgesetz, Landesboden-schutzgesetz NW, Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetz, Baugesetzbuch, ...

Der Boden erfüllt im Sinne des **BBodSchG** natürliche Funktionen als

- * Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- * Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- * Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers, Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie Nutzungsfunktionen als
- * Rohstofflagerstätte,
- * Fläche für Siedlung und Erholung,
- * Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
- * Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Schutgzut**Fachgesetze****Zielaussagen**

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

(BauGB)

Wasser

Wasserhaushaltsgesetz, Grundwasserverordnung, Abwasserverordnung, Trinkwasserverordnung (TVO 1990, 2001), Landeswassergesetz NW, Fischgewässerverordnung, Fließgewässer-Richtlinie, Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten, um eine mit Rück- sicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen, um die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und um eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden. (WHG)

WHG und LWG (siehe auch Tiere und Pflanzen)

Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten, um eine mit Rück- sicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen, um die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und um eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden. (WHG)

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen. (BauGB)

Luft

Bundesimmissionsschutzgesetz, Landes- immissionsschutzgesetz NW, TA Luft, Geruchsimmissions-Richtlinie, Bundes- immissionsschutzverordnung (u.a. 22. + 33.), VDI 3471 + 3472, Baugesetzbuch, ...

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, in denen die durch die Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissions-Grenzwerte nicht überschritten werden. (BauGB)

Zweck dieses Gesetzes (**BImSchG**) ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Schutzbereich	Fachgesetze	Zielaussagen
Klima	Bundesimmissionsschutzgesetz, Landesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz NRW, Baugesetzbuch, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz NW,...	Diese Technische Anleitung (TA Luft) dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz NRW, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz NW, Baugesetzbuch, ...	BauGB, BNatSchG, LNatSchG NRW, Bundeswaldgesetz, LFoG NW siehe Tiere und Pflanzen
Biologische Vielfalt	Bundesnaturschutzgesetz, Bundesartenschutzverordnung, Rote-Liste BRD, Rote-Liste NRW, Landesnaturschutzgesetz NRW, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie), Baugesetzbuch, ...	Hauptziel dieser Richtlinie ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen. Diese Richtlinie leistet somit einen Beitrag zu dem allgemeinen Ziel einer nachhaltigen Entwicklung. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt kann in bestimmten Fällen die Fortführung oder auch die Förderung bestimmter Tätigkeiten des Menschen erfordern. (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen)
FFH-Richtlinie und Vogelschutzgebiete	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie), Baugesetzbuch, ...	(Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen) siehe biologische Vielfalt

Schutzwert	Fachgesetze	Zielaussagen
Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung	Baugesetzbuch, sowie alle oben und unten aufgelisteten Gesetze insbesondere im Hinblick auf ihre Wechselwirkungen	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen. (BauGB)
Kultur- und Sachgüter	Denkmalschutzgesetz (NW), Baugesetzbuch, ...	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. (DSchG)
Emissionen	Bundesimmissionsschutzgesetz, Landesimmissionsschutzgesetz NW, TA Luft, Geruchsimmissions-Richtlinie, Bundesimmissionsschutzverordnung (u.a. 16. + 18.), VDI 3471 + 3472, TA Lärm, DIN 18005, Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (LAI), Baugesetzbuch, ...	<p>BauGB, BImSchG, BImSchV, TA Luft, Geruchsimmissions-Richtlinie siehe Luft</p> <p>Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.</p> <p>Durch die Verabschiedung einer "Richtlinie zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen" (Licht-Richtlinie) im Mai 1993 hat der Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) erstmals den zuständigen Immissionsschutzbehörden ein System zur Beurteilung der Wirkungen von Lichtimmissionen auf den Menschen zur Konkretisierung des Begriffs "schädliche Umwelteinwirkung" im Sinne des BImSchG zur Verfügung gestellt.</p> <p>Auf der Grundlage zwischenzeitlich durchgeführter umfangreicher Messungen und Beurteilungen von Beleuchtungsanlagen, insbesondere von Beleuchtungsanlagen für Sportstätten im Freien wurde die o. g. Lichtrichtlinie eingehend überarbeitet und durch einen Anhang mit Hinweisen über die schädlichen Einwirkungen von Beleuchtungsanlagen auf Tiere - insbesondere auf Vögel und Insekten - und mit Vorschlägen zu deren Minderung ergänzt.</p>

Schutgzut**Fachgesetze****Zielaussagen**

Zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung sicherzustellen, daß der Beurteilungspegel einen der folgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

	Tag	Nacht
an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57 Dezibel A	47 Dezibel A
in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59 Dezibel A	49 Dezibel A
in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64 Dezibel A	54 Dezibel A
in Gewerbegebieten	69 Dezibel A	59 Dezibel A

(16. BimSchV)

Schutz vor schädlichem Lärm durch Sportanlagen (**18. BImSchV**)

Abfall/Abwässer

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen, Landesabfallgesetz NW, Wasserverhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz NW, Baugesetzbuch ...

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen zu berücksichtigen. (**BauGB**)

Zweck des Gesetzes (**KrW-/AbfG**) ist die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.

WHG, LNatSchG NRW siehe Tiere und Pflanzen

Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Erneuerbare-Energien-Gesetz, Baugesetzbuch,...

Zweck dieses Gesetzes (**EEG**) ist es, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 ermittelt wurden

2.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzwert bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes in einer Zusammenfassung dargestellt und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umweltwirkungen sollen deutlich herausgestellt werden, um daraus anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltwirkungen abzuleiten.

2.a.1a Schutzwert Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen Ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten getroffen, die einer ASP im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Das Plangebiet der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7A „Industriegebiet Auf der Mark“ ist von Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 7A „Industriegebiet Auf der Mark“ betroffen. Der rechtskräftige B-Plan wird für die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz als Ist-Zustand angesetzt. Teilweise sind Straßen etc. bereits in der Vergangenheit hergestellt worden. Ebenso sind Strukturen im Bereich des Bahndamms beseitigt worden. Hier werden die ursprünglichen Biotoptypen rekonstruiert.

Die im Plangebiet kartierten Biotoptypen (Wirtschaftsgrünland, Gehölzbestände an Straßen- und Wegrändern, Brachflächen etc.) sind entweder anthropogen vorbelastet bzw. werden landwirtschaftlich genutzt. Die Biotoptypen haben keine, geringe oder mittlere ökologische Wertigkeiten.

Das Plangebiet weist über die in Wirtschaftsgrünland und Gewerbegebieten vorzufinden Lebenswelten hinaus wenig Lebensraum für die Tierwelt auf und ist durch die anthropogene Bodennutzung stark vorbelastet. Einzige Ausnahme bildet ein Gehölzstreifen, bei dem sich Verdachtsmomente für das zumindest periodische Vorkommen von Haselmäusen ergeben haben. Diese Fläche wurde im Rahmen der ASP berücksichtigt. Es wurden im Vorfeld umfangreiche CEF-Maßnahmen bereits durchgeführt (ASP, GALUNDER 2020). Durch die gewerblich-industrielle Nutzung des Plangebietes sind Empfindlichkeiten des Gebietes gegenüber neuen Nutzungen hinsichtlich der Schutzwerte Tiere und Pflanzen gering. Gesetzlich geschützte Biotope und Schutzgebiete werden von der 6. Änderung des BP Nr. 7A nicht direkt beeinträchtigt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG mit der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7A „Industriegebiet Auf der Mark“ unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahmen und des Risikomanagements mit Vermeidungsmaßnahmen keine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und Jagdhabitaten (i.S. der Unbrauchbarmachung für einen Fortpflanzungserfolg) vorliegt. Unter Berücksichtigung des Risikomanagements und der CEF-Maßnahmen werden keine planungsrelevanten Arten gestört, getötet oder verletzt. Es sind somit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch die Änderung des Bebauungsplanes zu erwarten.

Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umgegangen werden. Das Bebauungsplangebiet wird von Braunerden geprägt.

Die Braunerden haben im Rahmen der Bodenschätzung Wertzahlen von 30-45 erhalten. Es sind meist mittelgründige, grusige, zum Teil steinige und sandige, schluffige Lehmböden. Der Bodentyp tritt großflächig im gesamten Blattgebiet auf, wobei er vorherrschend in Ober- und Mittelhanglagen sowie im Bereich steiler Täler auch in Unterhanglagen zu finden ist. Auf den Böden kommt oft Wald, stellenweise Grünland und Äcker mit geringem bis mittlerem Ertrag vor. Die Böden haben eine mittlere, zum Teil geringe Sorptionsfähigkeit, eine geringe bis mittlere Wasserkapazität und eine mittlere Wasserdurchlässigkeit in Deckschicht.

Mit der Realisierung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7A „Industriegebiet Auf der Mark“ ist von einer Neuversiegelung/Überbauung/Verkehrsflächen von ca. 11.085 m² Boden auszugehen. Es handelt sich um den vollständigen und nachhaltigen Verlust aller Bodenfunktionen. Dazu zählen die Filter-, Puffer- und Speicherfunktion sowie Stoffumwandlungsfunktionen. Ebenso geht die Fähigkeit des Bodens zur Regulation des Wasser-, Wärme- und Energiehaushaltes verloren.

Der Verlust und die Beeinträchtigung der natürlichen Böden sind als erheblich und nachhaltig zu bewerten.

Für die Beeinträchtigung des Schutzwertes Boden sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die im Rahmen der ökologischen Kompensation berücksichtigt werden. Im Rahmen des Ökokontos der Gemeinde Wenden werden intensiv genutztes Ackerland in extensiv genutztes Grünland sowie intensiv genutztes Grünland in eine Streuobstwiese umgewandelt.

Altablagerungen, Altlasten

Im Zuge der erstmaligen Baureifmachung der Industrieflächen wurden erhebliche Abgrabungen bzw. Geländeauflastungen vorgenommen, so dass das ursprüngliche natürliche Geländeniveau heute nicht mehr erkennbar ist.

Im Bereich der Ergänzungsfläche im Südwesten des Plangebietes erfolgte in Vorbereitung der Errichtung einer Remise 1997 eine Geländeauflastung. Für diesen Bereich liegen verschiedene Gutachten vor. Hinsichtlich der Wiedereinbaufähigkeit des anfallenden Bodenaushubs für die Erweiterungsfläche (z.Zt. Gemarkung Hünsborn, Flur 24, Flurstück 689) ist gemäß Gutachtens von Kleegräfe Geotechnik GmbH (Lippstadt) vom 02.05.2019 festzustellen (Seite 11):

„Das im Zuge der zukünftig geplanten Baumaßnahme potenziell anfallende Aushubmaterial („Füllboden“) ist eingeschränkt wiedereinbaufähig (LAGABoden/LAGABauschutt Z 1.1). Das anfallende Aushubmaterial der tieferliegenden Erdschichten („Geogen“) ist ebenfalls eingeschränkt wiedereinbaufähig (LAGABoden Z 1.1). Bei der Deponierung des anfallenden Bodenaushubs ist die Deponiekasse DK 0 anzusetzen.“

Im Hinblick auf die Beurteilung des Wirkungspfad Boden-Mensch gemäß Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) sind keine Überschreitungen der Prüfwerte festzustellen, welche die vorgesehene Nutzung als Industrie- und Gewerbegrundstück negativ beeinflussen können.“

Die weiteren bodenkundlichen Gutachten zur 6. Änderung des BP Nr. 7A werden unter dem Punkt 3.d „Quellen“ aufgelistet.

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i.S. von § 6 Abs. 1 WHG so zu entwickeln, dass auch nachfolgenden Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden, wobei beide Gewässertypen miteinander in Wechselwirkung stehen.

Oberflächengewässer

Von dem Vorhaben sind keine Wasserschutzzonen betroffen.

Im eigentlichen Plangebiet liegen auch keine natürlichen offenen Gewässer wie Quellen, Fließgewässer oder Stillgewässer.

[Die angrenzende Hillmickebachaue und die Biggeaue werden von der vorliegenden Planung nicht beeinträchtigt.]

Die Abwasserbeseitigung der neu fest gesetzten Industrieflächen ist durch die im Gerlinger Weg vorhandenen Abwasserkanäle (Trennsystem) gesichert. Das unverschmutzte Niederschlagswasser kann so der Bigge zugeführt werden.

Westlich des Plangebietes befindet sich mit dem Hillmickebach ein weiterer Vorfluter, dem ggf. auch unverschmutztes Niederschlagswasser gedrosselt zugeführt werden kann.

Grundwasser

Aufgrund fehlender hydrogeologischer Daten können keine weiteren Aussagen zum Grundwasser getroffen werden.

Im Falle der Bebauung von Siedlungs- und Landschaftsräumen sind Umweltwirkungen aus ansteigender verkehrlicher und allgemeiner Erwärmung aufgrund Überbauung und abnehmender Luftzirkulation zu erwarten. Die klimatische Funktion des Plangebietes ergibt sich aus der Lage des Industrie- und Gewerbegebietes zur freien Landschaft.

Geländeklimatische Besonderheiten sind in erster Linie durch das Relief und den Bewuchs bedingt. Kalt-/Frischluft entsteht im Bereich der Grünlandflächen und fließt hangabwärts. Sie sammelt sich im Bereich der Tallagen der Bäche, bewegt sich talabwärts und durchlüftet die Siedlungsflächen in den Tallagen.

Neben den Hauptwindrichtungen, die als großklimatische Ereignisse das Kleinklima überlagern, kommt dem nächtlichen Kaltluftabfluss große Bedeutung zu. Der nächtliche Kaltluftabfluss verläuft von den Hochflächen des Sauerlandes über kleinere Bäche (u.a. Hillmicke, Fischpicke, Wörmicke etc.) und Biggetal in Richtung Lenne- und Ruhrtal. Die bis zu 40-50 m mächtigen Kaltluftschichten verlaufen entlang der Bach- und Flusstälern. Die Gebäude, die auf den Erweiterungsflächen entstehen können, werden aufgrund ihrer Höhe überströmt. Die Mächtigkeit der Kaltluftschichten von bis zu 40-50 m verdeutlicht, dass entsprechend niedrigere Strukturen überströmt werden.

In einem großen Teil des Jahres herrschen die großklimatischen Verhältnisse in Form der (Süd-)Westwinde vor. Die (Süd-)Westwinde führen zu einer völligen Überlagerung der klein- bzw. mikroklimatischen Verhältnisse, so dass es bei vorherrschenden (Süd-)West- bzw. im Winter sporadisch auftretenden (Süd-)Ostwinden zu einer Durchlüftung des Plangebietes und seines Umfeldes kommt. Die Gewerbegebäute haben aufgrund ihrer geringen Höhe keine Auswirkungen auf die großklimatischen Verhältnisse.

Die Auswirkungen der geplanten, kleinflächigen Bebauung der 6. Änderung des BP Nr. 7A auf das lokale Klima sind als unerheblich einzuschätzen. Das Plangebiet wird durch das vorhandene Industriegebiet schon vorbelastet. Eine zusätzliche Beeinträchtigung durch die geplante Bebauung in Form einer Querriegelwirkung oder der unerwünschten Stauung von Luftströmungen ist

aufgrund des vorhandenen Reliefs (Höhenlage) nicht zu erwarten. Die Gewerbegebäute sind so niedrig, dass sie von den bis zu 40-50 m mächtigen Kaltluftschichten überströmt werden.

Die Charakterisierung und Bewertung von Landschaftsbildern wird anhand landschaftsästhetisch wirksamer Faktoren durchgeführt. Hierzu werden vor allem die landschaftliche Vielfalt, die Natürlichkeit und die Eigenart herangezogen. Ein wesentliches Kriterium zur Beurteilung der Empfindlichkeit oder Belastungssensitivität von Landschaftsbildern stellt die visuelle Verletzlichkeit einer Landschaft dar. Die visuelle Verletzlichkeit einer Landschaft ist die Empfindlichkeit ihres Erscheinungsbildes gegenüber menschlichen Eingriffen. Hier gilt die Regel, dass eine Landschaft mit einem hohen ästhetischen Eigenwert auch hoch empfindlich gegenüber Eingriffen ist.

Das Plangebiet ist aufgrund seiner Vorbelastungen (Industriegebiet „Auf der Mark“ BP 7 A & 7 B, A 4, A 45 etc.), seines durchschnittlich stark gegliederten Reliefs sowie der durchschnittlichen Strukturvielfalt und der durchschnittlichen Vegetationsdichte als durchschnittlich empfindlich gegenüber visuellen Eingriffen einzuschätzen.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung/Nullvariante

Ohne die 6. Änderung des BP Nr. 7A würde das Gelände weiter als Grünland bzw. Gehölz- und Brachestrukturen bewirtschaftet. Die mittlere Ertragskraft des Grünlandes liefert die Grundlage. Die Braunerden in ihrer jetzigen Ausprägung bleiben erhalten. Der gesamte Niederschlag kann weiter auf dem Grünland versickern. Das Plangebiet bleibt auf eine reine Bestandssicherung beschränkt, die landwirtschaftliche und anthropogene Nutzungen mit ihren Beeinträchtigungen bleiben erhalten. Das aktuelle Landschaftsbild mit seinen Grünlandgesellschaften, Brachflächen, Gehölzstrukturen und den Gewerbe- und Industriebauten bleibt wie es ist unverändert. Eine CEF-Maßnahme für die Haselmaus wäre nicht durchgeführt worden.

2.a.1b Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Die Schutzgüter „FFH-Richtlinie“ und „Vogelschutzrichtlinie“ der Natura 2000-Gebiete kommen im Plangebiet und seinem Umfeld nicht vor. Sie sind somit von der Planung der 6. Änderung des BP Nr. 7A nicht betroffen.

Da keine Betroffenheit des Schutzgutes vorliegt, gibt es auch keine Nullvariante.

2.a.1c Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung Auswirkungen auf das Wohnumfeld (Lärm, Lichtimmissionen, Staubemissionen sowie visuelle Beeinträchtigungen) und die Erholungsfunktion (Lärm, Landschaftsbild und Barrierewirkung) von Bedeutung. Von der gewerblichen Nachverdichtung im Rahmen der 6. Änderung des BP Nr. 7A ist keinerlei Wohnbebauung betroffen, da das Plangebiet inmitten bzw. am Rande eines vorhandenen Gewerbe- und Industriegebietes liegt. Der Änderungsbereich der Nachverdichtung wird ausschließlich nach Westen und Osten von gewerblich-industrieller Bebauung sowie dem ehemaligen Bahndamm umgeben. Wohnbebauung grenzt nicht an das Plangebiet an.

Die vorhandenen Fußwege am Rande des Plangebietes bleiben in ihrem jetzigen Zustand und in ihrer Durchlässigkeit zur freien Landschaft erhalten. Ein Verlust einer möglichen Naherholungsfunktion ist somit nicht gegeben.

Aufgrund der Vorbelastungen sowie der Lage inmitten bzw. am Rande des Industrie- und Gewerbegebietes mit ausschließlich umgebender gewerblicher Bebauung für die 6. Änderung des BP Nr. 7A kommt es zu keinerlei Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie der Bevölkerung.

Da keine Betroffenheit des Schutzbutes vorliegt, gibt es auch keine Nullvariante.

2.a.1d Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten, archäologische Schätze oder Bodendenkmäler darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Im Plangebiet sind aktuell keine Bodendenkmäler, Kultur- oder sonstigen Sachgüter bekannt, somit kann es durch die 6. Änderung des BP Nr. 7A auch keine umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter geben.

Hinweis

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe, In der Wüste 4, 57462 Olpe (Tel.: 02761/93750, Fax 02761/937520) unverzüglich anzugeben und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktagen in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und § 16 DSchG NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörde freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für die wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

Da keine Betroffenheit des Schutzbutes vorliegt, gibt es auch keine Nullvariante.

2.a.1e Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Abfälle sind gemäß den gültigen Standards ordnungsgemäß zu entsorgen. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist in den Fachgesetzen geregelt.

Die Abwasserbeseitigung der neu fest gesetzten Industrieflächen ist durch die im Gerlinger Weg vorhandenen Abwasserkanäle (Trennsystem) gesichert. Das unverschmutzte Niederschlagswasser kann so der Bigge zugeführt werden.

Westlich des Plangebietes befindet sich mit dem Hillmickebach ein weiterer Vorfluter, dem ggf. auch unverschmutztes Niederschlagswasser gedrosselt zugeführt werden kann.

Von der Industriegebietserweiterung sind unter Zugrundelegung der gültigen Wärmedämmstandards und moderner Heizanlagen sowie der Berücksichtigung der erneuerbaren Energien keine

erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Weitere Emissionen werden in der Baugenehmigung bzw. falls notwendig in der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz geregelt. Die geltenden Gesetze werden beachtet.

Durch die kleinflächige Nachverdichtung der vorhandenen Firmen ist mit keinen nennenswerten, zusätzlichen Verkehrsbelastungen zu rechnen, die über die jetzt bestehenden Belastungen des „Industriegebietes Auf der Mark“ hinausgehen.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung/Nullvariante

Ohne die 6. Änderung des BP Nr. 7A kommt es zu einer im Rahmen der Bestandssicherung bestehenden Nutzung der Abwässerkanäle, ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen und genehmigten Emissionen der bestehenden Industrie- und Gewerbebetriebe.

2.a.1f Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Es werden Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien (insbesondere Sonnenenergie) empfohlen. Die bestehende Bebauung bietet grundsätzlich entsprechende Nutzungsmöglichkeiten (z.B. hinsichtlich Dachform und Gebäudeausrichtung) auch im Bestand.

Die gesetzeskonforme Dämmung der Neubauten trägt ebenfalls zur Einsparung von Energie bei.

2.a.1g Die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes

Für das Plangebiet liegt der **rechtskräftige Landschaftsplan Nr. 4 „Drolshagen-Wenden“** vor. Das Plangebiet liegt größtenteils außerhalb des Geltungsbereiches und ist somit von keinen Festsetzungen des Landschaftsplans betroffen. Der Bahndamm im südlichen Teil des Bebauungsplanes liegt im Landschaftsplan und wird als Landschaftsschutzgebiet (TYP A = allgemeiner Landschaftsschutz) ausgewiesen. Außerdem ist ein Wirtschaftsgrünlandbereich im südlichen Teil als „Maßnahmenkorridor zur Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und zur Pflege und Entwicklung eines Biotopverbundsystems“ festgesetzt. Die Festsetzung im Landschaftsplan ist somit hinfällig, da der gesamte Änderungsbereich im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 7A „Industriegebiet Auf der Mark“ liegt.

Bisher war das Industriegebiet aus Gründen des Immissionsschutzes auf Grundlage der Abstandslisten von 1982 und 1998 gegliedert. Als Beurteilungsbasis für die „Abstandsermittlung“ wurde die jeweilige Ausdehnung der angrenzenden Wohnbebauung in den Ortschaften Hillmicke, Wendenerhütte und Gerlingen zum Zeitpunkt der Planaufstellung herangezogen.

Im Gegensatz zur reinen Lärmkontingentierung werden durch die Gliederung anhand der Abstandsliste auch andere Belange wie z.B. potentielle Luftverunreinigungen, Erschütterungen oder Gerüche berücksichtigt.

Die Neugliederung des Industriegebietes unter Heranziehung der aktuellen „Abstandsliste 2007“ war geboten, da zum einen die Wohnbebauung in den Ortschaften Hillmicke und Wendenerhütte näher an das Industriegebiet herangerückt war, zum anderen die in den älteren Abstandslisten aufgeführten Betriebs-/Anlagenarten nicht mehr in Gänze der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung entsprachen. Einige der Betriebs- und Anlagearten wurden aus der Liste entfernt oder anderen Abstandsklassen zugeordnet und neue wurden hinzugefügt.

Die Neugliederung des Industriegebietes erfolgt nicht, wie bisher praktiziert, nur für die Geltungsbereiche der jeweils aktuellen Planverfahren, sondern für das gesamte Industriegebiet; diese wird dann in die für beide Teilbebauungspläne (Nr. 7A und Nr. 7B) zeitnah anstehenden Änderungsverfahren übernommen.

2.a.1h Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs eines bestehenden oder zu verabschiedenden Luftreinhalteplans.

2.a.1i Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach 2.a.1a bis 2.a1d

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushalts, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen von Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter ist im Plangebiet nicht zu erwarten.

2.a.1j Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Punkten 2.a.1a bis 2.a1d und 2.a.1i

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

2b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung unter besonderer Berücksichtigung der möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i

2.b.1a Schutzgut Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen Ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Im Plangebiet führen die Eingriffe im Bereich der 6. Änderung des BP Nr. 7A zu Beeinträchtigungen im Bereich der Pflanzen- und Tierwelt. Hieraus leiten sich für das Plangebiet erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen und ein Kompensationserfordernis ab. Als zusätzlicher Ein-

griff ist die Bodenversiegelung durch Überbauung im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BNatSchG zu beurteilen, wenn dem Boden durch Versiegelung die natürliche Bodenfunktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen entzogen wird, auch wenn neue Qualitäten im Bereich des Ökokontos der Gemeinde Wenden in absehbarem Zeitraum entstehen werden bzw. bereits entstanden sind. Mit der Realisierung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7A „Industriegebiet Auf der Mark“ ist von einer Neuversiegelung/Überbauung/Verkehrsflächen von ca. 11.085 m² Boden auszugehen. Es handelt sich um den vollständigen und nachhaltigen Verlust aller Bodenfunktionen. Dazu zählen die Filter-, Puffer- und Speicherfunktion sowie Stoffumwandlungsfunktionen. Ebenso geht die Fähigkeit des Bodens zur Regulation des Wasser-, Wärme- und Energiehaushaltes verloren. Der Verlust und die Beeinträchtigung der natürlichen Böden sind als erheblich und nachhaltig zu bewerten. Durch die aktuelle Planung werden Eingriffe in das Bodenpotential minimiert, in dem Eingriffe in besonders schutzwürdige Böden vermieden werden.

Während der Bebauung und Nachverdichtung des Industriegebietes sind Beeinträchtigungen aller Landschaftsfunktionen durch Erdbewegungen, Lagerung von Baumaterialien, Anlage von Baustraßen, Baustellenverkehr etc. zu erwarten. Diese Beeinträchtigungen beschränken sich nicht nur auf den engeren Baubereich. Sie werden erfahrungsgemäß auch auf den angrenzenden Flächen (z.B. infolge der Lärmemissionen, Abgase, zwischengelagerter Erde) wirksam sein:

- * Aufgrund der mit der Erschließung und Bebauung verbundenen Erdbewegungen ist die Erosionsgefahr während der Bauphase auf den offenen, vegetationsfreien Böden besonders groß. Hier sind nach Beendigung des Planums besondere Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zu treffen.
- * Die Verdichtung von Boden durch Überfahren mit schweren Baumaschinen kann nicht ausgeschlossen werden.
- * Durch anthropogene Veränderung der Oberflächengestalt können vorübergehende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes entstehen.
- * Vorübergehende Beeinträchtigung der Anlieger im Bereich Daimler- und der Eisenstraße.
- * Die während der Bauzeit beanspruchten Flächen werden nach Beendigung der Bauphase rekultiviert. Je nach Beanspruchung können die Standortbedingungen auch verändert sein.

Die baubedingten Beeinträchtigungen sind zeitlich begrenzt und wirken nicht nachhaltig oder erheblich über den Zeitpunkt der Bauphase auf angrenzende Flächen hinaus.

Folgende Eingriffe treten als anlagebedingte (Versiegelung durch gewerblich-industrielle Gebäude, Verkehrsflächen etc.) Beeinträchtigungen auf:

- * Versiegelung bzw. Veränderung von Wirtschaftsgrünland, Brachflächen und Gehölzbeständen im und am Rande des Industriegebietes sowie im Bereich des ehemaligen Bahndamms durch Bebauung mit Gewerbe- und Industriebauten,
- * Verlust und Verminderung der Filter- und Pufferfunktion des Bodens,
- * Beschleunigung des Oberflächenabflusses/Verminderung der Grundwasserneubildungsrate,
- * Temperaturerhöhung und Verminderung der Luftfeuchtigkeit über versiegelten Flächen und im Bereich von Bauwerken,
- * Abnahme der Naturnähe der Landschaft durch Bebauung mit anschließender Nutzung als Gewerbe- und Industriegebäude, Verkehrsfläche und Stellplatz,
- * Veränderung und Nivellierung der Morphologie (Oberflächengestalt) der Landschaft,
- * Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, insbesondere visuell ästhetisch bedeutsamer Blickbeziehungen in die freie Landschaft durch Errichtung von Baukörpern,
- * Veränderung der Landschaftscharakteristik.

Mit der Baugebietsentwicklung zeichnet sich eine erhebliche Veränderung ab. Artenschutzrechtlich relevante Verbotsstatbestände gem. § 44 BNatSchG ergeben sich unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahmen (Haselmaus) und des Risikomanagements mit Vermeidungsmaßnahmen nicht. Es werden keine planungsrelevanten Arten gestört, getötet oder verletzt. Die biologische Vielfalt wird nicht erheblich beeinträchtigt. Insgesamt führt die 6. Änderung des BP Nr. 7A zu eher erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion.

Da im Plangebiet die natürlichen Wasserverhältnisse durch die anthropogene und landwirtschaftliche Nutzung weitgehend überformt sind, ist der Eingriff hinsichtlich der Grundwassersituation als nicht erheblich einzustufen. Aufgrund der mit der Bebauung verbundenen Oberflächenversiegelung ist eine Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung als erhebliche Umweltauswirkung zu beurteilen. Das Niederschlagswasser wird getrennt vom Schmutzwasser zeitverzögert in einen Vorfluter wie Bigge oder Hillmicke eingeleitet. Aus diesem Sachverhalt leitet sich ein notwendiger Kompensationsbedarf ab.

Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen durch das Plangebiet aus Versiegelung, Überbauung sowie Verkehrsemissionen und Heizanlagen sind aufgrund seiner geringen Größe, der Begrenzung der baulichen Verdichtung sowie der bereits vorhandenen Industriegebiete Nr. 7 A & 7 B nicht zu erwarten. Für das Schutzgut Klima/Luft ergibt sich für die 6. Änderung des BP Nr. 7A kein Kompensationsbedarf.

Die Erweiterungsflächen weisen aufgrund der schon bestehenden Gewerbe- und Industriebebauung sowie der Autobahnbrücke, die das gesamte Landschaftsbild überprägt, eine geringe Empfindlichkeit gegenüber der kleinflächigen Erweiterungsfläche auf. Aus Sicht des Landschaftsbildes entsteht kein Kompensationsbedarf.

2.b.1b Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Die Schutzgüter „FFH-Richtlinie“ und „Vogelschutzrichtlinie“ der Natura 2000-Gebiete kommen im Plangebiet und seinem Umfeld nicht vor. Sie sind somit von der Planung der 6. Änderung des BP Nr. 7A nicht betroffen.

Weder in Bau- noch in der Betriebsphase hat die 6. Änderung des BP Nr. 7A Auswirkungen auf Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Natura 2000-Gebiete.

2.b.1c Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Erhebliche umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung sind durch die 6. Änderung des BP Nr. 7A nicht zu erwarten, da es zu einer Innenverdichtung bestehender Firmen im vorhandenen Industriegebiet kommt, die von der Außenwirkung nicht über die bisherigen Emissionen hinaus gehen. Im Südwesten der 6. Änderung kommt es zum Neubau einer Firma, die jedoch zur nächsten Ortschaft (Hillmicke) von bestehenden Gewerbebetrieben abgeschirmt wird, so dass auch diese Erweiterung keine umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit und die Bevölkerung hat. Der Änderungsbereich der Nachverdichtung wird ausschließlich nach Westen und Osten von gewerblich-industrieller Bebauung sowie dem ehemaligen Bahndamm umgeben. Wohnbebauung grenzt nicht an das Plangebiet an. Erholungsfunktionen werden nicht beeinträchtigt.

Die Nachverdichtung sowie der Neubau der Firma im Südwesten des Plangebietes werden in der Bauphase ausschließlich über die Ludwig-Erhard-Straße und Daimlerstraße abgewickelt, die komplett durch das Industriegebiet „Auf der Mark“ verläuft. Ebenso werden die zeitlich begrenzten und nicht erheblichen Beeinträchtigungen in der Bauphase wie Baulärm und bei Trockenheit geringe Staubemissionen ausschließlich auf dem Grundstück im Industriegebiet „Auf der Mark“ wirksam. Erhebliche umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit und die Bevölkerung gibt es auch in der Bauphase nicht. Gleiches gilt für die Betriebsphase.

2.b.1d Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind aktuell keine Bodendenkmäler, Kultur- oder sonstigen Sachgüter bekannt, somit kann es durch die 6. Änderung des BP Nr. 7A auch keine umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter geben.

Sollten während der Bauphase Kulturgüter oder sonstige Sachgüter gefunden werden, werden diese entsprechend dem Hinweis (siehe oben) den zuständigen Behörden gemeldet und entsprechend der Vorschriften behandelt.

2.b.1e Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Durch die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen, der ordnungsgemäßen Trennung und getrennten Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser sowie der Zugrundelegung der gültigen Wärmestandards und moderner Heizanlagen unter Berücksichtigung der erneuerbaren Energien werden erhebliche, negative Auswirkungen auf den Umweltzustand bei Durchführung der Planung vermieden.

2.b.1f Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die mögliche Nutzung erneuerbaren Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien unter Beachtung der gültigen Gesetze und Industriestandards führt zu keinen erheblichen, negativen Auswirkungen auf den Umweltzustand und das Klima.

2.b.1g Die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes

Das Plangebiet des Bebauungsplanes, der grundsätzlich älter ist als der Landschaftsplan, kann von keinen Festsetzungen des Landschaftsplans betroffen sein, da hier älteres Satzungsrecht gilt. Von der 6. Änderung des BP Nr. 7A sind somit keine direkten Schutzgebiete betroffen, da es sich um das bestehende Bebauungsplangebiet handelt. Es gehen auch keine erheblichen, negativen Auswirkungen auf angrenzende Gebiete in Form von gesetzlich geschützten Biotopen, Naturschutzgebieten etc. aus, da die Gebiete sich nach Errichtung des Industriegebietes „Auf der Mark“ aus der ehemals intensiven landwirtschaftlichen Nutzung im Hillmicke- und Biggebachtal ausgebildet haben.

Die Neugliederung des Industriegebietes unter Heranziehung der aktuellen „Abstandsliste 2007“ war geboten, da zum einen die Wohnbebauung in den Ortschaften Hillmicke und Wendenerhütte näher an das Industriegebiet herangerückt war, zum anderen die in den älteren Abstandslisten aufgeführten Betriebs-/Anlagenarten nicht mehr in Gänze der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung entsprachen. Einige der Betriebs- und Anlagearten wurden aus der Liste entfernt oder anderen Abstandsklassen zugeordnet und neue wurden hinzugefügt. Die Anpassung der Immissionsschutzlisten und Abstandsklassen führt zu keinen erheblichen, negativen Auswirkungen auf andere Schutzwerte (natürliche Ressourcen, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung). Ihre Anpassung ist eine Verbesserung des Ist-Zustandes, da aktuelle Gesetze und Rechte in einem Bestandsgebiet den neuen, verschärften Vorschriften angepasst werden.

2.b.1h Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Es gibt zum jetzigen Zeitpunkt keinerlei Hinweise, dass durch die 6. Änderung des BP Nr. 7A Immissionsgrenzwerte überschritten werden.

2.b.1i Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach 2.a.1a bis 2.a1d

Es gibt zum jetzigen Zeitpunkt keinerlei Hinweise, dass es durch die 6. Änderung des BP Nr. 7A zu einer Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen von Tieren, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter im Plangebiet kommt.

2.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, Minderung und zur Kompensation erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geplante Siedlungserweiterungen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verringerung, Minderung und zur Kompensation zu entwickeln. Die Bauleitplanung stellt zwar selbst keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilstücken soweit möglich innerhalb des Gebietes bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Die einzelnen Schritte der Vermeidung und Verringerung werden nachfolgend als zusammengefasste Zielvorstellungen und anschließend durch die auf die jeweiligen betroffenen Schutzwerte bezogene Maßnahmenbeschreibung konkretisiert. Dabei werden die mit der Planung verbundenen unvermeidbaren Belastungen gesondert herausgestellt.

2.c.1 Allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen

Aus der Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile ergeben sich hinsichtlich der umweltbezogenen Zielvorstellungen Anforderungen aufgrund der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen in folgenden Teilbereichen:

- Vermeidung von Eingriffen in Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, FFH-Gebiete und gesetzlich geschützte Biotope im Sinne von § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG,
- Vermeidung von Eingriffen in besonders geschützte Böden,
- Aufrechterhaltung der Versickerungsfähigkeit des Bodens,
- Minimierung der Versiegelungsflächen,
- Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes im Zuge der Gewerbebauung,
- Berücksichtigung der planungsrelevanten Arten.

2.c.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt (FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie)

Der Schutz von Tieren und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt kann im Rahmen der Eingriffsregelung durch zahlreiche Festsetzungen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation, der mit der Planung und seiner Realisierung verbundenen Umweltauswirkungen gem. § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 1 BNatSchG erfolgen. Auf die Umwelteinwirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen inkl. biologische Vielfalt sollte die Planung reagieren:

- * Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für die Haselmaus durch vorgezogene CEF-Maßnahmen (wurden bereits durchgeführt).
- * Vermeidung von Eingriffen in ökologisch wertvolle Lebensräume wie Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotope im Sinne von § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW.
- * Minimierung von Eingriffen in Gehölzstrukturen durch Nutzung von Wirtschaftsgrünland.
- * Beschränkung des Maßes der baulichen Nutzung durch Einschränkung der versiegelbaren Flächen und möglichst großflächiger Erhalt der randlichen Biotopstrukturen in Richtung Hillmicke- und Biggeaue.
- * Durch die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7A „Industriegebiet Auf der Mark“ werden neue Eingriffe in die freie Landschaft ohne Kontakt zu bestehenden Gewerbegebäuden vermieden. Durch die Nachverdichtung im Gewerbegebiet können landschaftsökologisch empfindsamere Flächen geschont werden.

Unvermeidbare Belastungen

Die Versiegelung von Böden und die damit verbundene Reduzierung von Lebensräumen im Bereich des Wirtschaftsgrünlandes, der Brachen und Gehölzstrukturen durch die geplante Überbauung sind aufgrund des Entwicklungsziels Gewerbebebauung mit Schaffung von Arbeitsplätzen unvermeidbar. Der Großteil des Ausgleiches wird extern auf dem Gemeindegebiet im Rahmen des Ökokontos der Gemeinde Wenden (siehe LPF GALUNDER 2020) erbracht.

2.c.3 Schutzgut Boden

Auf die mit der Bodenversiegelung verbundenen Kompensationserfordernisse sollte die Bauleitplanung mit folgenden Festsetzungen, die das Maß der Bodenversiegelung auf das Nötigste beschränken reagieren:

- * Minimierung der Eingriffsfläche durch die Erweiterung der Firmen am bestehenden Standort und somit Verhinderung stärker Bodenversiegelung durch Neuausweisung von Gewerbegebieten.
- * Vermeidung von Eingriffen in ökologisch wertvolle Lebensräume mit besonders schutzwürdigen Böden wie gesetzlich geschützte Biotope im Sinne von § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW.
- * Festsetzung von Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in Teilen des Plangebietes, die eine Teilversickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet ermöglichen.

Unvermeidbare Belastungen

Eine Überbauung und damit anteilige Versiegelung der Böden ist an dieser Stelle des Gemeindegebietes unvermeidbar, da Standortalternativen (s. Ziff. 2.d) inklusive der Veränderung dieses Standorts hinreichend geprüft sind.

2.c.4 Schutzgut Wasser

Auf die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser kann die Bauleitplanung durch Festsetzungen zur Reduzierung der Oberflächenversiegelung und den Erhalt von Teilversickerungsflächen für das Niederschlagswassers vor Ort reagieren.

- * Vermeidung von Eingriffen in angrenzende Fließgewässer wie Hillmickebach und Bigge.
- * Vermeidung von Eingriffen in ökologisch wertvolle Lebensräume wie Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotope im Sinne von § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW.
- * Festsetzung von Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in Teilen des Plangebietes, die eine Teilversickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet ermöglichen.

Unvermeidbare Belastungen

Die Versiegelung und damit verbunden der erhöhte Oberflächenabfluss und die verringerte Grundwasserneubildungsrate durch die geplante Überbauung können nur teilweise durch den Erhalt von Grün- und Maßnahmenflächen kompensiert werden. Eine anteilige Versiegelung der Böden ist an dieser Stelle des Gemeindegebietes unvermeidbar, da Standortalternativen (s. Ziff. 2.d) inklusive der Veränderung dieses Standorts hinreichend geprüft sind.

2.c.5 Schutzgut Klima

Auf die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima kann die Bauleitplanung durch Festsetzungen zur Reduzierung der Oberflächenversiegelung und den Erhalt von Grünflächen reagieren.

- * Ein Grünlandfläche bleibt als Frischluftentstehungsgebiet im Bebauungsplan erhalten.
- * Festsetzung von Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in Teilen des Plangebietes, die zur durchgängigen Begrünung und somit kleinklimatischen Verbesserung des Plangebietes führen.
- * Förderung der erneuerbaren Energien bei den anzusiedelnden Gewerbe- und Industriegebieten bzw. bei den Firmenerweiterungen zur Schonung des Klimas.

Unvermeidbare Belastungen

Die Versiegelung einer Grünlandfläche zur Industriegebietserweiterung ist an dieser Stelle des Gemeindegebietes unvermeidbar, da Standortalternativen (s. Ziff. 2.d) inklusive der Veränderung dieses Standorts hinreichend geprüft sind.

2.c.6 Schutzgut Landschaftsbild

Auf die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft kann die Bauleitplanung durch Festsetzungen zur Reduzierung der Oberflächenversiegelung und den Erhalt von Grünflächen reagieren.

- * Festsetzung von Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in Teilen des Plangebietes, die zur durchgängigen Begrünung und somit landschaftsästhetischen Verbesserung des Plangebietes führen.
- * Begrünung der Böschungen mit heimisch-bodenständigen Gehölzen.

Unvermeidbare Belastungen

Die Versiegelung einer Grünlandfläche zur Industriegebietserweiterung ist an dieser Stelle des Gemeindegebietes unvermeidbar, da Standortalternativen (s. Ziff. 2.d) inklusive der Veränderung dieses Standorts hinreichend geprüft sind.

2.c.7 Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (inkl. Emissionen, Abfälle, Abwasser)

Auf Verkehrslärmimmissionen, Luftschadstoffe, landwirtschaftliche Immissionen, Abfälle und Abwasser kann die Bauleitplanung durch besondere Festsetzungen und die Einhaltung von DIN's, Richtlinien und Vorschriften achten.

Unvermeidbare Belastungen

Die Wohngebiete grenzen nicht unmittelbar an den Änderungsbereich an, so dass keine zusätzlichen, erheblichen oder nachhaltigen Belastungen auf den Menschen, seine Gesundheit und die Bevölkerung durch die 6. Änderung des BP Nr 7A zukommen.

2.d Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Standort

Im Plangebiet wollen bestehende Gewerbebetriebe erweitern, das heißt teilweise sollen die neuen Gebäude an vorhandene Hallen angebaut werden, um so die Umwelt zu schonen. Außerdem soll eine Fläche am südwestlichen Rand des Bebauungsplangebietes durch eine Neuansiedlung nachverdichtet werden. Andere Möglichkeiten gibt es am Standort im Industriegebiet „Auf der Mark“ für die einzelnen Betriebe nicht. Die Alternative zu dieser Standorterweiterung ist die komplette Verlagerung der Betriebe. Dies hätte wiederum viel größere Auswirkungen auf alle Umwelt-Schutzwerte zur Folge. Außerdem würde die Zersiedlung der Landschaft gefördert. Möglicherweise wären auch wertvollere Lebensräume von so einer Neuausweisung betroffen.

Der Standort des Industriegebietes „Auf der Mark“ wird von der Brücke, den Trassen sowie dem Autobahnkreuz der A 4 und A 45 vollkommen überlagert. Damit handelt es sich um einen vorbelasteten Standort in der Nähe von zwei Autobahnen, der somit ideal für die industriell-gewerbliche Nutzung ist.

Planinhalt

Im Regionalplan ist das Plangebiet an der A 45 und A 4 als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)“ ausgewiesen. Deshalb ergibt sich die Eignung für die Änderungen des FNP aus dem Bestand heraus.

2.e Beschreibung der erheblichen, nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Punkten 2.a.1a bis 2.a.1d und 2.a.1i

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

2.f Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Bei der vorgesehenen Bebauung der 6. Änderung des BP Nr. 7A handelt es sich um Erweiterungsflächen sowie eine ergänzende Neuausweisung am südwestlichen Plangebietrand im Industriegebiet Nr. 7 A „Industriegebiet Auf der Mark“ in Wenden-Gerlingen. Die Umweltauswirkungen liegen vor allem im Verlust von gering bis durchschnittlich wertvollen Lebensräumen, in dem Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung und damit verbunden einem erhöhten Oberflächenwasserabfluss und einer verringerten Grundwasserneubildungsrate. Die Planung dient der Standortsicherung vorhandener Firmen sowie einer Neuansiedlung zur Vermeidung weiterer Auswirkungen auf die freie Landschaft.

Voraussichtliche Auswirkungen des Planvorhabens			
Schutzgut	Bedeutung/ Empfindlichkeit	Erhebliche Beeinträchtigung	Erläuterung
Mensch/Lärm	keine	nein	- durch Lage inmitten des Gewerbe- und Industriegebietes nicht gegeben
Mensch/Erholung	keine	nein	- durch Lage inmitten des Gewerbe- und Industriegebietes nicht gegeben
Tiere, Pflanzen, Biotopfunktion, biologische Vielfalt	mittel	teilweise	- geringe bis mittlere Bedeutung der Lebensräume - keine artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände durch vorgezogene CEF-Maßnahme
Boden	mittel	teilweise	- Überbauung bisher unversiegelter Böden allgemeiner Bedeutung - Teilflächen bleiben für Niederschlagsversickerung erhalten
Wasser	mittel	teilweise	- durch Versiegelung teilweise erhöhter Oberflächenabfluss und verringerte Grundwasserneubildungsrate - Teilflächen bleiben für Niederschlagsversickerung erhalten
Luft/Klima	gering	nein	
Landschaft	gering	nein	- Vorbelastung durch Gewerbe- und Industriegebiet sowie Autobahnbrücke
Kultur- und sonstige Sachgüter	keine	nein	- nicht vorhanden
Wechselwirkungen	keine	nein	- keine umweltbeeinträchtigenden erheblichen Wechselwirkungen

Tab. 2: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

3. Zusätzliche Angaben

3.a Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die Erfassung der Nutzungs- und Biotopstrukturen und Merkmale der Schutzgüter erfolgte durch einfache Begehung. Das gesamte Spektrum der planungsrelevanten Arten NRW erfolgte durch umfangreiche Kartierungen und Begehungen im Zeitraum von Februar bis September 2016 sowie weitere Kartierungstermine in den Jahren 2017 bis 2020. Außerdem wurden Luftbilder, Geo- und Rauminformationsportale ausgewertet. Entsprechende Plangrundlagen, Fachgesetze und Richtlinien wurden zusätzlich berücksichtigt.

Zum Beginn der Verfahrenseinleitung des Änderungsverfahrens des Bauleitplanes konnten umfangreiche Erkenntnisse der Umweltbelange gewonnen werden. Schwierigkeiten oder fehlende Kenntnisse sind bisher nicht bekannt. Das Änderungsverfahren wird mit Abstimmung der Behörden und Träger öffentlicher Belange weitere Erkenntnisse liefern, die im Umweltbericht berücksichtigt werden.

3.b Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zur ergreifen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind durch die Realisierung der 6. Änderung des BP Nr. 7A keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die über die Versiegelung der Grünlandflächen, der Brache- und Gehölzstrukturen sowie der Böden hinausgehen, so dass besondere Überwachungsmaßnahmen nicht erforderlich sind.

Die Überwachung der Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes erfolgt in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Olpe, die die gemeindlichen Öko-konten im Kreis Olpe fachlich begleitet.

Die Gemeinde Wenden nimmt im Rahmen der Umweltüberwachung die Anregungen und Hinweise der Bürger entgegen. Sie analysiert sie und setzt sie entsprechend der festgestellten Problematik um.

3.c Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Als voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit dem Bauleitplanverfahren vorbereitet werden, sind der Verlust und die Beeinträchtigung von Lebensräumen (Wirtschaftsgrünland, Brachflächen und Gehölzbestände), der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung sowie die temporäre Beeinträchtigung in der Bauphase zu nennen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Auf die Beeinträchtigung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen kann im Plangebiet durch die Ausweisung von Ausgleichsflächen an externer Stelle im Naturraum (Ökokonto der Gemeinde Wenden) reagiert werden. Hier wurde angrenzend an das Bebauungsplangebiet im Biggetal ein intensiv genutzter Acker in extensives Grünland umgewandelt. Außerdem wurde in Wenden-Rothenborn (Überm Hause) eine Streuobstwiese angelegt.

Auf den Verlust von Boden und Bodenfunktionen kann die Bauleitplanung durch möglichst geringe Versiegelung der Böden sowie den Erhalt Grün(land)flächen als Teilversickerungsflächen reagieren.

Der teilweise erhöhten Oberflächenabfluss und die verminderten Grundwasserneubildungsrate können vor Ort nicht ausgeglichen, sondern durch den Erhalt von Teilversickerungsflächen nur gemindert werden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen durch die Baugebietsentwicklung keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die teilweise erheblichen Umweltauswirkungen bleiben auf die Versiegelung der Lebensräume und die Bebauung im Industriegebiet beschränkt.

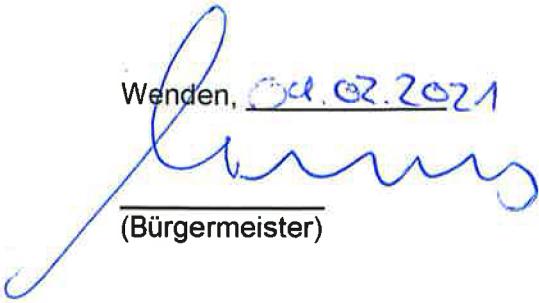
3.d Quellen

Für die Zusammenstellung des Umweltberichts wurde auf folgende Fachgutachten und Stellungnahmen zurückgegriffen:

- 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7A „Industriegebiet Auf der Mark“ der Gemeinde Wenden - vom 22. Januar 2020 (Gemeinde Wenden)
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LPF) mit integrierter artenschutzrechtlicher Prüfung (ASP) der Stufe II zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 A „Industriegebiet Auf der Mark“ der Gemeinde Wenden – Februar 2020 (Planungsbüro NARDUS Ökologische Untersuchungen Rainer Galunder, Nümbrecht)
- Faunistische Grundlagenerfassung planungsrelevanter Brutvögel, Fledermäuse, Bilche und Schmetterlinge im Bebauungsplan Industriegebiet „Auf der Mark“, dem Bebauungsplan Nr. 15 „Gewerbegebiet Ohl“ und der Neuaufstellung Bebauungsplan „Gerlinger Bahnhof“ der Gemeinde Wenden vom Januar 2017 (öffentlicht bestellter und vereidigter Sachverständiger für Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz Dipl.-Geogr. Rainer Galunder, Nümbrecht)
- „Geotechnischer – Befund Nr. 3610/08 Erweiterung Industriegebiet „Auf der Mark“ Gerlingen, Baugrundkundung“ vom 07.07.2008 (Sachverständigen-Büro Dipl.-Ing. Frank Sänger, Siegen)
- „Gutachten zur Baugrundkundung/orientierende Gründungsberatung, Umweltgeologische Gefährdungsabschätzung und Hydrogeologische Untersuchung im Bereich Gemeinde Wenden, OT Gerlingen, Umnutzung der ehemaligen Bahntrasse/Bahnhof Olpe-Freudenberg“ vom 18. November 2009 (Kleegräfe – Büro für Baugrund und Umweltanalytik, Lippstadt)
- „Gutachten zur Baugrundkundung/orientierende Gründungsberatung und Umweltgeologische Gefährdungsabschätzung des Flurstücks 612 des B-Planes Nr. 7 a in 57482 Wenden-Gerlingen“ vom 27. August 2010 (Kleegräfe Geotechnik GmbH, Lippstadt)
- „Gutachterliche Stellungnahme zur Baugrundkundung Untersuchung des Flurstücks 684 des Bebauungsplanes Nr. 7A in Wenden/OT Gerlingen“ vom 28. Februar 2013 (Kleegräfe Geotechnik GmbH, Lippstadt)
- „Gutachten zur Baugrundkundung/chemische Analysen, Bodenuntersuchungen in Wenden Gerlingen Industriestraße in 57482 Wenden“ vom 2. Mai 2019 (Kleegräfe Geotechnik GmbH, Lippstadt)

Diese Begründung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7A „Industriegebiet Auf der Mark“, 1. TBP einschließlich des Umweltberichts wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 03.02.2021 gebilligt.

Wenden, 03.02.2021


(Bürgermeister)


(Schriftführer)